



Diehl Assekuranz
Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Bericht
über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Inhaltsverzeichnis

A	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1	Geschäftstätigkeit	6
A.2	Versicherungstechnische Leistung	7
A.3	Anlageergebnis	9
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	10
A.5	Sonstige Angaben	10
B	Governance-System	11
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.1.1	Die Schlüsselfunktionen.....	12
B.1.2	Vergütung	15
B.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	16
B.2.1	Bewertungsprozess	17
B.2.2	Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	19
B.2.3	Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit	20
B.2.4	Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit.....	20
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	20
B.3.1	Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung	21
B.3.2	Risikominderungstechniken.....	27
B.3.3	Risikosteuerung	28
B.3.4	Risikoüberwachung	28
B.3.5	Risikoberichterstattung.....	28
B.3.6	ORSA	28
B.4	Internes Kontrollsystem.....	30
B.5	Funktion der Internen Revision	33
B.6	Versicherungsmathematische Funktion	34
B.7	Outsourcing	35
B.8	Sonstige Angaben	35
B.8.1	Angemessenheit	35
B.8.2	Andere sonstige Angaben	36
C	Risikoprofil	37
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	37
C.1.1	Zweckgesellschaften	37
C.1.2	Risikoexponierung.....	37
C.1.3	Risikokonzentrationen	39
C.1.4	Risikominderung	39
C.1.5	Liquiditätsrisiko.....	40
C.1.6	Risikosensitivität	41

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

C.1.7	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	42
C.2	Marktrisiko.....	43
C.2.1	Risikoexponierung.....	43
C.2.2	Risikokonzentrationen	44
C.2.3	Risikominderung	44
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	47
C.2.5	Risikosensitivität	47
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	48
C.3	Kreditrisiko	48
C.3.1	Risikoexponierung.....	48
C.3.2	Risikokonzentrationen	50
C.3.3	Risikominderung	50
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	50
C.3.5	Risikosensitivität	51
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	52
C.4	Liquiditätsrisiko.....	52
C.4.1	Risikoexponierung.....	52
C.4.2	Risikokonzentrationen	52
C.4.3	Risikominderung	53
C.4.4	EPIFP	53
C.4.5	Risikosensitivität	53
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	53
C.5	Operationelles Risiko.....	53
C.5.1	Risikoexponierung.....	53
C.5.2	Risikokonzentrationen	54
C.5.3	Risikominderung	54
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	54
C.5.5	Risikosensitivität	55
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	56
C.6	Andere wesentliche Risiken.....	56
C.7	Sonstige Angaben	56
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke	57
D.1	Vermögenswerte.....	57
D.2	versicherungstechnische Rückstellungen	58
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz.....	59
D.2.2	Angaben zum Grad der Unsicherheit	66
D.2.3	Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung	68
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	68
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	69

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

D.5	Sonstige Angaben	69
E	Kapitalmanagement	70
E.1	Eigenmittel	70
E.2	SCR und MCR	71
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung	72
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	72
E.5	Nichteinhaltung des MCR und des SCR	72
E.6	Sonstige Angaben	72

Zusammenfassung

Die Geschäftstätigkeit der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) umfasst:

- die Vermittlung von Versicherungsverträgen für Industrie- und Privatkunden
- das Betreiben von aktiver und passiver Rückversicherung im Rahmen der Nicht-Lebensversicherung

Die RVG verfügt über ein langjähriges Governance-System. Die Aufbau- und Ablauforganisation der RVG als konzerneigenes Rückversicherungsunternehmen der Diehl Stiftung & Co. KG orientiert sich an den Anforderungen des Konzerns und umfasst aktuelle regulatorische und sonstige rechtliche Anforderungen.

Unser Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Es besteht eine konservative Anlagepolitik mit dem primären Ziel des Werterhalts.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden für die Solvenzbilanz aktuariell ermittelt. Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

Mittels Anwendung der Standardformel erfolgt die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR). Die Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2019 für den SCR 185 % und für den MCR 117 %. Alle Geldwerte im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage werden kaufmännisch gerundet und in tausend Euro (T€) angegeben.

Derzeit ist die ganze Welt und somit auch Deutschland von einer Pandemie durch das Coronavirus „Sars-CoV-2“ betroffen, welches die Lungenkrankheit „Covid-19“ auslöst. Die Folgen durch die Pandemie werden erst in den kommenden Monaten erkennbar sein.

Direkte Auswirkungen auf die RVG werden für dieses Jahr aber nicht erwartet, denn die RVG ist eine Captive, d. h., sie ist ein konzerneigenes Rückversicherungsunternehmen und versichert nahezu ausschließlich die versicherungstechnischen Risiken des Konzerns. Sie reagiert daher nicht so sensitiv auf die Entwicklungen infolge des Coronavirus „Sars-CoV-2“ wie herkömmliche Versicherer. Der Hauptteil der Prämienzahlungen für 2020 ist ferner bereits eingezahlt und somit werden keine gravierenden Ausfälle bzgl. der Prämien für das Versicherungsjahr 2020 erwartet.

Indirekte Auswirkungen werden für 2020 ebenfalls nicht erwartet, denn bei den Retrozessionären handelt es sich um große namhafte Versicherer. Indirekte nachteilige Auswirkungen über die Retrozession (durch Ausfälle) werden nicht befürchtet.

Auch kapitalanlagenseitig bestehen keine Bedenken, da die Emittenten der Kapitalanlagen der RVG namhaft und gut situiert sind (hohe Bonität). Die Kapitalanlagen sind zudem nominalwerterhaltend. Eine wesentliche nachteilige Entwicklung der Kapitalanlagenseite der RVG als Folge des Coronavirus „Sars-CoV-2“ wird daher ausgeschlossen.

Für das Folgejahr sind die Auswirkungen noch nicht abzusehen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist eine Aktiengesellschaft, welche 100%ige Tochter der Diehl Stiftung & Co. KG ist. Die Diehl Stiftung & Co. KG untersteht der Diehl Verwaltungs-Stiftung. Der Sitz der Gesellschaften ist in Nürnberg. Zwischen der RVG und der Diehl Stiftung besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

Die RVG hat

- die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Betreiben von Rückversicherungen.
- Als Rückversicherungsunternehmen unterliegt die RVG dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- die Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung Versicherungsverträge zu vermitteln.
- als Versicherungsmakler unterliegt die RVG der EU-Vermittlerrichtlinie.

Die RVG besitzt jedoch weder eine direkte noch indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzt ein Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital der RVG.

Beaufsichtigt wird die RVG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Name:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Adresse:	Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Postanschrift:	Postfach 1253, 53002 Bonn
Telefon:	0228 / 4108 – 0
Fax:	0228 / 4108 - 1550
E-Mail:	poststelle@bafin.de
De-Mail:	poststelle@bafin.de-mail.de

Als Abschlussprüfer ist die Unternehmung BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der RVG im Einsatz. Ihre Kontaktdaten lauten:

Adresse:	Im Zollhafen 22 in 50678 Köln
Telefon:	0221 / 97357-0
Fax:	0221 / 7390395

Die RVG bietet Rückversicherungsschutz in den Sparten

- *Nichtproportionale Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer und andere Sachversicherung* und *Technische Versicherung*),
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung* (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- *Allgemeine Haftpflichtversicherung* sowie
- *Einkommensersatzversicherung* (ohne Renten)

für konzerneigene Risiken und in geringem Umfang für ausgewählte Industriekunden.

Alle Rückversicherungsverträge sind mit europäischen Vertragspartnern abgeschlossen. Die Abrechnungen lauten grundsätzlich auf Euro. Die zugrundeliegenden Risiken bewegen sich überwiegend im Euro-Raum. Geringfügig sind weltweite Risiken eingeschlossen.

Des Weiteren vermittelt die RVG

- Feuer- und andere Sachversicherung,
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Sonstige Kraftfahrtversicherung sowie
- Einkommensersatzversicherung

für die Unternehmenseinheiten der Diehl-Gruppe und für weitere ausgewählte Industrie-Unternehmen.

Zusätzlich vermittelt die RVG für Mitarbeiter der Diehl-Gruppe und deren Angehörige

- Erstversicherungen Leben,
- Rückdeckungsversicherungen für arbeitgeber- und arbeitnehmer-finanzierte betriebliche Altersversorgungen und Wertkonten,
- betriebliche Kranken-Zusatzversicherung sowie
- private Versicherungsverträge

Das Angebot und Know-how umfasst:

- die fachliche Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- die Risikoanalyse,
- die Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- die Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die RVG betreibt wie bereits erwähnt die Sparten

- Nichtproportionale Sachrückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und
- Einkommensersatzversicherung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung der Prämien der Geschäftsjahre 2018 und 2019 gemäß des jeweiligen Jahresabschlusses:

Sparte	gebuchte Bruttoprämien in T€		abgegebene Rückversicherungsbeiträge in T€		verdiente Nettoprämien in T€	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Nichtproportionale Sachrückversicherung	476	480	0	0	476	480
Allgemeine Haftpflichtversicherung	1.540	1.513	924	908	616	605
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	675	646	228	232	447	414
Einkommensersatzversicherung	81	81	0	0	81	81

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Sparte	gebuchte Bruttoprämien in T€		abgegebene Rück- versicherungs- beiträge in T€		verdiente Nettoprämien in T€	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Gesamt	2.772	2.720	1.152	1.140	1.620	1.581

Tabelle 1: Übersicht der Beiträge

Im Berichtszeitraum betragen die gebuchten Bruttoprämien T€ 2.720. Davon werden T€ 1.140 an die Rückversicherer abgegeben, so dass für die RVG verdiente Netto-Beiträge in Höhe von T€ 1.580 verbleiben. Das Geschäft der RVG verläuft relativ konstant, so dass es nur zu geringen Prämienveränderungen kommt. Die RVG betreibt ausschließlich deutsches Versicherungsgeschäft. Eine Besonderheit besteht aber bezüglich des Hauptteils der *Nichtproportionalen Sachrückversicherung*. Die RVG übernimmt in diesem Bereich als Rückversicherer die von einem deutschen Erstversicherer zedierten Risiken; die diesbezügliche Zahlungsabwicklung erfolgt allerdings über den Schweizer Mutterkonzern des Erstversicherers.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung netto betragen T€ 218 und setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt in T€	
	2018	2019
<u>Zahlungen für Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	1.648	607
Anteil der Rückversicherer	1.135	275
Nettobetrag	513	332
<u>Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	1.067	2.129
Anteil der Rückversicherer	1.199	2.243
Nettobetrag	-132	-114
Nettoaufwand	381	218

Tabelle 2: Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Schwankungsrückstellung wird gemäß § 341 h HGB i. V. m. § 29 RechVersV sowie der dazugehörigen Anlage gebildet. Im Geschäftsjahr 2019 waren die Bildungsvoraussetzungen in den Sparten Transport, Haftpflicht und Feuer erfüllt. Lediglich für die Sparte Feuer hat sich ein anzusetzender Wert in Höhe von 64.255 € ergeben.

Zum Stichtag 31.12.2019 ergaben sich die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (inkl. Spätschadenrückstellung und Schadenregulierungsaufwand). Netto verbleiben somit Rückstellungen in Höhe von T€ 380.

Sparte	Brutto in T€		Anteil Rückversicherer in T€		Netto in T€	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Nichtproportionale Sachrückversicherung	133	57	0	0	133	57
Allgemeine Haftpflichtversicherung	3.513	5.645	3.416	5.583	62	53
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	184	277	76	152	108	125
Einkommensersatz- versicherung	157	135	0	0	157	135
Gesamt	3.987	6.115	3.492	5.735	495	380

Tabelle 3: Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen im Geschäftsjahr T€ 504.

	Gesamt in T€	
	2018	2019
Aufwendungen für den Versicherungs- betrieb für eigene Rechnung		
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	778	735
Davon ab:		
erhaltene Provisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	234	231
Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	544	504

Tabelle 4: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

Gesamt ergab sich ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von T€ 787.

A.3 Anlageergebnis

Es besteht eine Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz in Höhe von T€ 1.285 mit einer Mindestgarantieverzinsung von 2,25 % p. a. zzgl. eines vom Kapitalmarkt abhängigen variablen Zinses und aus der Versicherungstechnik erwirtschafteter Überschüsse.

In 2019 hat die RVG weitere T€ 1.500 des Cash-Pool-Vermögens in das Allianz PortfolioKonzept investiert. Die Vertragsbedingungen und Charakteristika sind mit Ausnahme der garantierten Verzinsung unverändert geblieben und gelten somit auch für die neu investierten T€ 1.500. Die Garantieverzinsung beträgt unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 25 Basispunkten für die Verwaltung des Vertrages 0,00% p.a.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die quantitativen Informationen zum Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2018 und 2019.

	2018 in T€	2019 in T€
Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz im Wert von	1.285	2.825
Erträge		
Erträge aus Verzinsung	35	40
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	35	40
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
Aufwendungen		
Interne Verwaltungskosten	13	14
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	13	14
Sonstige Darlehen und Hypotheken		

	2018	2019
	in T€	in T€
Abschlusskosten	0	0
Saldo aus Erträgen und Aufwendungen	22	26

Tabelle 5: Übersicht über das Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2018 und 2019

Da es zu einem Zugang in Höhe von T€ 1.500 im Anlagebereich kam, ergibt sich eine Veränderung durch die Zinserträge und mehr Kapital unter *Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente*.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der RVG für das Geschäftsjahr 2018 und 2019 werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2018	2019
	in T€	in T€
Erträge aus		
Vermittlungstätigkeit	2.331	2.244
Zinserträge/übrige Erträge	56	39
Summe sonstige Erträge	2.387	2.283
Aufwendungen		
Personal- und Sachkosten	1.302	1.347
übrige Aufwendungen	38	44
Summe sonstige Aufwendungen	1.340	1.391

Tabelle 6: Übersicht über sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2018 und 2019

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.706 und wird im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages an die Diehl Stiftung & Co. KG abgeführt.

Es bestehen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen für das Unternehmen

A.5 Sonstige Angaben

Es existieren keine sonstigen Angaben

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Verwaltungs- und Managementorgan der RVG besteht aus einem zweigliedrigen Vorstand deren Tätigkeiten untereinander wie folgt verteilt sind:

Geschäftsfeld	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied
Rückversicherung		
Kapitalanlagen	Herr Brennhäuser	
Risikomanagement		Frau Melzer
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Brennhäuser	
Interne Revision		Frau Melzer
Risikomanagementfunktion		Frau Melzer
Compliance Funktion	Herr Brennhäuser	
Bestandsverwaltung/ Schadenbearbeitung	Herr Brennhäuser	
Finanzbuchhaltung / Berichts- u. Melde- wesen	Herr Brennhäuser	Frau Melzer
IT		Frau Melzer
Vermittlung		
Industriegeschäft	Herr Brennhäuser	
Privatkunden		Frau Melzer
Betriebliche Altersversorgung		Frau Melzer

Tabelle 7: Geschäftsverteilungsplan der RVG

Der Aufsichtsrat der RVG besteht aus drei Mitgliedern:

- Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Weggen (Vorsitzender)
- Dipl.-Kfm. Rainer Wehn
- RA Elisabeth Wichmann

Gemäß Satzung sind im Kalenderjahr zwei Aufsichtsratssitzung abzuhalten.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der RVG sind folgende:

- Überwachung der Geschäftsleitung (Rechnungslegungsprozesse, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems und internen Revisionsystems)
- Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss
- Prüfung Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag Verwendung Bilanzgewinn
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinnes
- Die Erstellung des Berichtes des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wurde im Geschäftsjahr 2019 nicht vergütet.

Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern, Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsleitung und mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats existieren bei der RVG nicht.

B.1.1 Die Schlüsselfunktionen

Gemäß der Einführung von Solvency II sollten alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Captives ab 01. Januar 2016 folgende vier Schlüsselfunktionen vorhalten:

- *Interne Revision*
- *Compliance Funktion*
- *Risikomanagementfunktion* und
- *versicherungsmathematische Funktion*

Alle vier Schlüsselfunktionen wurden bei der RVG schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet und mit deren Aufgaben begonnen.

Die Verteilung der Schlüsselfunktion auf eigene Mitarbeiter der RVG ist nicht vollumfänglich möglich. Aus diesem Grund wurden die Schlüsselfunktionen, ausgenommen die Risikomanagementfunktion, ausgelagert. Die Verteilung der Schlüsselfunktionen ist demnach bei der RVG wie folgt:

Schlüsselfunktion	Intern verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragter	Externer Dienstleister
Interne Revision	Frau Melzer	Diehl-Gruppe
Compliance Funktion	Herr Brennhäuser	Diehl-Gruppe
Risikomanagementfunktion	Frau Melzer	
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Brennhäuser	eAs efficient actuarial solutions GmbH

Tabelle 8: Verteilung der Schlüsselfunktionen innerhalb der RVG

Damit alle Schlüsselfunktionen ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß und ohne Einschränkungen durchführen können, gilt:

Alle Schlüsselfunktionen

- haben uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind
- erhalten von den Mitarbeitern und auch vom Vorstand wesentliche Informationen und Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sein könnten und
- untereinander tauschen sich über wesentliche Informationen und Änderungen aus.

Die Hauptaufgaben und Zuständigkeiten sind rechtlich in verschiedenen Gesetzesgrundlagen verankert und lassen sich wie folgt zuordnen:

Die **Interne Revision** ist zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten sowie des gesamten Governance-Systems in der RVG und Zugrundlegung eines risikobasierten Ansatzes bei der Festlegung der Prioritäten
- Übermittlung des Revisionsplanes an den Vorstand
- Festlegung interner Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der internen Revision
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften
- Erstellung eines Revisionsberichtes über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen des Vorstandes

- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel
- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat
- Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42, Nr. 1.88 b), EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung

Die **Compliance Funktion** unterstützt den Vorstand der RVG bei der Einhaltung und Umsetzung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Compliance-Standards und beruft hierfür ggf. ad-hoc Meetings ein. Insbesondere berät sie im Hinblick auf die gesetzeskonforme Ausgestaltung von Geschäftsprozessen und Transaktionen, bei Bestandsübernahmen und bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Compliance Funktion lässt sich hierbei wie folgt darstellen:

Funktion	Aufgabenbereich
Frühwarnfunktion	Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit der RVG
Beratungsfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinien sowie der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften- Begleitung bei Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen soweit Compliance-Relevanz besteht- Sicherstellung der Angemessenheit der Systeme und Strukturen zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten an die Öffentlichkeit und die Aufsicht- Organisation und Durchführung regelmäßiger Compliance Schulungen
Risikokontrollfunktion	Identifizierung und Beurteilung von Compliance-Risiken: Dabei wird ein Compliance-Risiko als Risiko von rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Sanktionen, materiellen finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden definiert, die aus der Nichteinhaltung im Unternehmen von Gesetzen, gesetzlichen Regulierungen und Verwaltungsvorschriften resultieren.
Überwachungsfunktion	Beratung bei der Erstellung und Implementierung von unternehmensinternen Regelwerken, z. B. Allgemeine Geschäftsgrundsätze, Verfahrensrichtlinien, Compliance Handbuch, etc. und deren Überwachung Überwachung der Einhaltung <ul style="list-style-type: none">- der vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen,- aufsichtsbehördliche Anforderungen sowie- sonstige externe Vorgaben und Standards. Die Überwachung umfasst mindestens die Rechtsbereiche, die mit wesentlichen Risiken verbunden sind. Dies sind zumindest die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Überwachung der Sicherstellung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung.
Berichtsfunktion	Jährlicher Compliance-Bericht an den Vorstand

Tabelle 9: Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion

Ein wirksames Compliance System muss aktiv betrieben werden. Hierzu ist der regelmäßige Dialog zwischen Compliance Organisation, dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG

unabdingbar. Mindestens einmal im Jahr führen der Vorstand und die Compliance Funktion der RVG ein Managementmeeting zum Themenkomplex Compliance durch. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ad-hoc-Meetings einzuberufen, die z.B. bei gesetzlichen Änderungen oder anstehenden gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die RVG direkt oder indirekt betreffen, wichtig sind. Alle diese Besprechungen werden entsprechend protokolliert.

Die Compliance Funktion erstattet dem Vorstand der RVG in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Gegenstand des Berichts sind die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Strategien und Maßnahmen sowie der im Berichtszeitraum erfolgte Umgang mit Compliance-Risiken.

Der Hauptaufgaben- und Zuständigkeitsbereich der **Risikomanagementfunktion** sind vielschichtig. Wesentliche Tätigkeiten sind:

- Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems inklusive Risikomanagementleitlinien, Limitsystems, einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik sowie einer unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests
- Ermittlung der Mindestkapitalanforderung, der Solvenzkapitalanforderung, des Gesamtsolvabilitätsbedarfes zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr
- Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, der Leitlinien inkl. Limitsystem, des Anlagerisikos, der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings
- Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
- Analyse des operationellen Risikos und der verwendeten Risikominderungstechniken bei der RVG

Die Risikomanagementfunktion steht im regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG, um das Unternehmen optimal in Fragen des Risikomanagements zu unterstützen. Mindestens zweimal im Jahr findet ein Managementmeeting zum Themenkomplex Risikomanagement statt, an dem der Vorstand und die Risikomanagementfunktion teilnehmen. Treten im Geschäftsjahr Ereignisse im Unternehmen auf, die nachteiligen finanziellen Folgen für die RVG haben, werden ad-hoc - Meetings einberufen, deren Ergebnis im Rahmen eines Protokolls festgehalten werden.

Die Risikomanagementfunktion erstellt in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, einen Bericht, der die Risikoexpositionen beinhaltet und den Vorstand beratend zu Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, unterstützt.

Die **versicherungsmathematische Funktion** arbeitet eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen. Ihr Aufgabenfeld erstreckt sich über folgende Themen:

- getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung je Line of Business:
 - Einkommensersatzversicherung
 - Nichtproportionale Sachrückversicherung
 - Allgemeine Haftpflichtversicherung
 - See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)für die Quartals- und Jahresmeldung einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Ggf. Bildung von homogenen Risikogruppen (HRG).
- Berechnung der Risikomarge
- Analyse der Daten, welche zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden bzgl. Datenqualität gemäß der Solvency II-Richtlinie
- Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Artikel 264 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
- Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren

- Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Rückversicherungsvereinbarungen
- Bewertung von Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben
- Erläuterung erheblicher Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Durchführung mindestens einer begründeten Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Eine wirksame Einbettung der versicherungsmathematischen Funktion in die RVG ist unabdingbar. Hierzu ist der regelmäßige Dialog zwischen versicherungsmathematischer Funktion und dem Vorstand der RVG erforderlich. Aus diesem Grund findet mindestens einmal im Jahr ein Managementmeeting zum Themenkomplex aktuarielle Analyse zwischen dem Vorstand sowie der versicherungsmathematischen Funktion statt, welches protokolliert wird. Treten innerhalb eines Geschäftsjahres gravierende Änderungen innerhalb der Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen Bewertungsstichtagen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so werden ad-hoc - Meetings einberufen deren Ergebnis protokolliert wird.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

B.1.2 Vergütung

Die **Vergütungsleitlinien und Vergütungspraktiken** der RVG weisen folgende Struktur auf. Gemäß § 2 Nr. 2 der Versicherungsvergütungsverordnung (VersVergV) sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die Mitarbeiter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeiten bei der RVG erhalten.

Finanzielle Leistungen, die

- auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung basieren
- keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken bieten
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung gehören
- für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter geleistet werden

gelten **nicht** als Vergütungen.

Laut § 2 Nr. 4 VersVergV sind *variable Vergütungen* ein Bestandteil der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.

Bei der Bestimmung der Vergütung wird auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit geachtet. Ein Vergütungsausschuss, gemäß der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 10 ist bei der RVG nicht umgesetzt. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden vom

- Aufsichtsrat für den Vorstand
- Vorstand für die Mitarbeiter

ohne Interessenkonflikte übernommen.

Alle Vergütungen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 9 und der jeweils zugeordneten Tätigkeiten festgelegt.

Die Gehälter

- der Mitarbeiter werden vom Vorstand,
- des Vorstandes vom Aufsichtsrat und
- des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung

bestimmt.

Vergütungssysteme sind nach § 2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmensinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.

Die Umsetzung eines Vergütungssystems in vollem Umfang ist aus Sicht der RVG nicht notwendig, da alle variablen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn es die Finanzlage der RVG bzw. der Diehl-Gruppe zulässt. Des Weiteren wird durch diese Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität des Unternehmens gefährdet.

B.1.2.1 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten weder eine feste noch eine variable Vergütung und sind somit unentgeltlich für die RVG tätig.

B.1.2.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in ihrem jeweiligen Vertrag geregelt und setzt sich aus einem *festen* und einem *variablen* Anteil zusammen.

Der variable Anteil besteht aus einer jährlichen Tantieme-Zahlung. Die Berechnung basiert auf dem Ergebnis des Jahresabschlusses der Diehl-Gruppe. Grundsätzlich darf jedoch der Tantiemen-Anteil höchstens 20% des Gehaltes betragen.

B.1.2.3 Vergütung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der RVG erhalten eine feste Vergütung, die auf dem *Tarif der Metall- und Elektroindustrie* basiert. Mögliche Sonderzahlung an die Mitarbeiter der RVG

- sind freiwillig
- basieren auf keiner vertraglichen Vereinbarung
- werden allgemein und ermessensunabhängig gewährt
- bieten keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken
- werden nur geleistet, wenn die Finanzlage unseres Unternehmens nicht gefährdet ist

Aus diesem Grund gehören diese Zahlungen nicht zu den Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen als variable Vergütung gemäß § 2 Nr. 4 VersVergV.

B.1.2.4 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Mit Stichtag 01.12.2018 wurde für eine Mitarbeiterin eine Vorruhestandsregelung (Altersteilzeit) mit einer Laufzeit von 48 Monaten vereinbart.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** einer der oben genannten Personen unter Berücksichtigung von

- Artikel 42 der Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35,
- Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und
- Artikel 24 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie
- die Merkblätter der BaFin:
 - Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

- Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)
- Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

umfassen eine angemessene berufliche Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement
- Informationstechnologie
- regulatorische Anforderungen

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- Vorstandsmitglied oder
- Schlüsselfunktion oder
- Aufsichtsratsmitglied

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** erwartet. Hierfür werden folgende Kriterien der jeweiligen Person herangezogen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt:

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten und
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1 Bewertungsprozess

Die Vorgehensweise zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben ist gemäß Art. 294 Abs. 2 lit. b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu beschreiben. Hierfür ist der folgende Überprüfungsprozess zu durchlaufen:

Vor Überprüfungsprozess:

- Identifikation der zu besetzenden Stelle inkl. Leistung und Umfang
- Erstellung eines Anforderungsprofils
- Ausschreibung der zu bestehenden Stelle, intern ggf., falls erforderlich, extern

Während des Überprüfungsprozesses:

- Sichtung aller eingegangenen Bewerbungen
- Abgleich der Informationen mit dem erarbeiteten Anforderungsprofil
- Bewertung und Ranking der potentiellen Personen
- Dokumentation des Ergebnisses

Nach dem Überprüfungsprozess:

- Präsentation des Ergebnisses gegenüber
 - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

- dem Aufsichtsrat bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
- dem Vorstand bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion
- Diskussion und Entscheidung für eine Person im Rahmen
 - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
 - der Aufsichtsratssitzung bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
 - der Vorstandssitzung bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion
- Vertragsverhandlung mit der ausgewählten Person

B.2.1.1 Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die Neuwahl eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes gelten unter Beachtung von §24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien:

- Bewerbung inklusive aussagekräftigem Lebenslauf
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit in der Diehl – Gruppe oder vergleichbaren Position in einem anderen Unternehmen, die für den Tätigkeitsbereich der RVG relevant sind und
- weiteren Aufsichtsratsmandaten nur unter Berücksichtigung der Mandatsbegrenzungen.

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die RVG bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Außerdem hat ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied alle relevanten Unterlagen und Erklärungen zur Einschätzung der Zuverlässigkeit einzureichen.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgen letztendlich durch die Hauptversammlung.

Nach Abschluss der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes, ist hierüber die BaFin durch Einreichung der oben genannten Unterlagen sowie unter Angabe des Bestellungszeitpunktes zu informieren.

B.2.1.2 Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um die RVG tatsächlich leiten zu dürfen, werden vorab folgende Unterlagen eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- Lückenloser Lebenslauf, der auf die angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung laut §24 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz eingeht
- vorliegende (Arbeits-)Zeugnisse, wobei das Augenmerk im Arbeitszeugnis hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung liegt sowie
- die Angaben zu weiteren Mandaten unter Berücksichtigung der Mandatsbegrenzung bei Geschäftsleiter-Mehrfachmandaten gemäß § 24 Abs. 3 VAG, sowie Kapitel III des Merkblattes zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

Weitere Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, sind:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder

- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe.

Außerdem hat der Interessent zur Einschätzung der Zuverlässigkeit alle relevanten Unterlagen und Erklärungen vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung einer Person als Vorstandsmitglied erfolgt unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz durch den Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Neuberufung schriftlich dokumentiert. Die Anzeige der Bestellungsabsicht wird gegenüber der BaFin vom Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2.1.3 Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Um zukünftig die Position

- der Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- des Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine Schlüsselfunktion (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) innerhalb der RVG ausüben zu dürfen, sind folgende Unterlagen zum Nachweis einer angemessenen fachlichen Qualifikation in Abhängigkeit des zukünftigen Tätigkeitsbereiches der jeweiligen Schlüsselfunktion dem Vorstand der RVG vorzulegen:

- Bewerbungsschreiben inklusive aussagekräftigem Lebenslauf
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- ein Nachweis eines relevanten Studiums mit wirtschaftlichem Hintergrund
- letztes (Arbeits-)Zeugnis.

Die fachliche Qualifikation des IVP oder AB ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur Einschätzung der Zuverlässigkeit hat die Schlüsselfunktion alle relevanten Unterlagen und Erklärungen vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird vom Vorstand der RVG vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* wird entsprechend § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüfen kann.

B.2.2 Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Die fortlaufende Wahrung der **fachlichen Qualifikation** ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt, selbstständig zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels *Testverfahren* wird nicht als zwingend notwendig erachtet, da

- aufgrund der Unternehmensstruktur alle Vorstandsmitglieder, Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte einer Schlüsselfunktion in den Geschäftsablauf involviert sind und

- alle Aufsichtsratsmitglieder über alle wesentlichen Prozesse der RVG informiert werden und für den jeweiligen Aufgabenbereich zusätzliche erforderlichen Informationen erhalten,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeiten über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

B.2.3 Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine **fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, bei der die Fit und Proper Leitlinie gilt, dann sind

- die Mängel schriftlich zu fixieren,
- entsprechende Maßnahmen zu formulieren und
- der zeitliche Rahmen zu deren Behebung festzulegen.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess werden

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Hauptversammlung und
- bei einer Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion vom Vorstand

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des Verbleibs bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden, dass die Anforderungen wieder erfüllt werden.

B.2.4 Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei rechtswidrigen Verstößen und / oder Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Führungskultur der RVG. Die Verantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Die Mitarbeiter unterstützen bei der Durchführung. Die Konzeptelemente des Risikomanagements werden bei allen geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigt. Unser Risikoverständnis ist ganzheitlich. Das Risikomanagement dient der Nutzung von Chancen und der Bewältigung von Risiken. Es umfasst Risiken jeglicher Art, welche den Fortbestand, die Leistungsfähigkeit und das Ergebnis betreffen.

In dem Geschäftsumfeld der RVG ist es das Ziel, Chancen optimal zu nutzen und dabei die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen zu kontrollieren und zu steuern. Elementar für die Übernahme von Risiken sind die Vorgaben und Entscheidungen des Vorstands. Die aus der Unternehmensstrategie abgeleitete Risikostrategie ist die Basis des Umgangs mit Chancen und Risiken. Als Risiko wird die Gefahr des Nichterreichens operativer und strategischer Ziele definiert, d. h. auch die Nichtrealisierung von Chancen.

Das Geschäftsfeld Risikomanagement fällt in den Verantwortungsbereich von Frau Melzer, welche auch die Intern Verantwortliche Person für die zugehörige Schlüsselfunktion *Risikomanagement* ausübt. Als Vorstandsmitglied der RVG besitzt sie, aufgrund Ihrer Funktion und Verantwortung,

langjährige Erfahrung in diesem Bereich und erfüllt die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.

Die Aufgabe der Risikomanagementfunktion ist es, die Umsetzung des unternehmensspezifischen Risikomanagementsystems maßgeblich zu fördern. Durch die flache Hierarchie in der Aufbaustruktur der RVG ist der Vorstand, und damit durch die Aufgabenverteilung auch die Risikomanagementfunktion, vollständig in den täglichen Geschäftsablauf integriert. Die Unternehmensstruktur sorgt ebenfalls dafür, dass die Mitarbeiter zeitnah und schnell über Entscheidungen informiert werden. Dieser schnelle Informationsfluss garantiert eine hohe Transparenz sowie einen zügigen Service.

Unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sind die Mitarbeiter verschiedenen Sachgebieten zugeordnet, die dem Vorstand unterliegen:

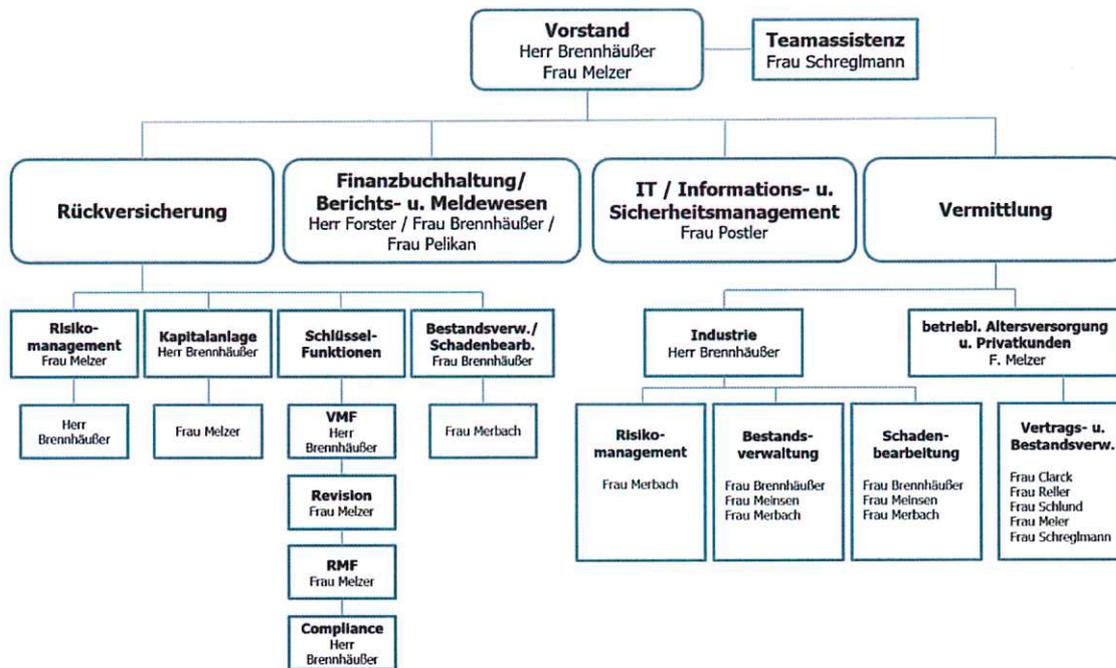


Abbildung 1: Organigramm der RVG

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Das Geschäftsmodell der RVG beruht vorrangig auf dem Eingehen und Steuern von versicherungstechnischen Risiken. Vermieden werden Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung mit sich bringen. Soweit es sich um Risiken handelt, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise operationelle Risiken und Forderungsausfallrisiken, werden diese überwacht und wenn möglich verringert. Ebenfalls von Bedeutung sind Kapitalanlagerisiken, die in Zusammenarbeit mit dem Treasury der Diehl Stiftung Co. KG gesteuert werden.

Der Umgang mit Risiken erfolgt systematisch durch frühzeitiges Identifizieren, sorgfältiges Analysieren, sinnvolle Begrenzung mit Hilfe von Gegenmaßnahmen inklusive der Kontrolle von deren Wirkung.

Über die Risikosituation wird der Aufsichtsrat

- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte sowie
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

informiert.

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko tritt ausschließlich bei der Rückversicherung auf.

Eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung*. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird. Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung an den Gesamtsolvabilitätsbedarf (auch bezeichnet als *Overall Solvency Need*) ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Reserverisiko wird des Weiteren eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG durchgeführt.

Prämienrisiko

Grundlage der Tarifierung der RVG bildet die Zeichnungsrichtlinie. Das Prämienrisiko wird hierbei als nicht wesentlich angesehen, da

- die Rückversicherungsprämie für die Rückversicherung auf den Originalprämien der Erstversicherer beruht und
- marktübliche angemessene Prämiensätze ohne Berücksichtigung einer etwaigen Prämienrückgewähr zur Anwendung kommen.

Dadurch wird auch eine quantitative Messung des Prämienrisikos als nicht erforderlich erachtet.

Reserverisiko

Innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres werden über 30 % der Schäden reguliert. Der verbleibende Rest in Höhe von 70 % teilt sich wie folgt auf:

HRG	Aufteilung der offenen Schäden nach angefallenem Geschäftsjahr (in %)	Abwicklungs -dauer der offenen Schäden (max. in Jahren)	Risikoanteil RVG
Allgemeine Haftpflichtversicherung	27 %	7 Jahre	80% des Einzelschadens, max. 12.000 Euro
Einkommensersatzversicherung	11 %	5 Jahre	100% des Einzelschadens, max. 10.000 Euro
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)	26 %	3 Jahre	80% des Einzelschadens, max. 12.000 Euro bzw. 20% des Einzelschadens, max. 10.000 Euro
Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)	4 %	3 Jahre	12% des Einzelschadens, max. 600.000 Euro pro Jahr
Technische Versicherung	2 %	3 Jahre	100% des Einzelschadens, max. 5.000 Euro Elektronik max. 10.000 Euro Maschinenversicherung

Tabelle 10: Aufteilung des Reserverisikos

Um das Reserverisiko weiter zu minimieren, gibt es für Großschadenrisiken Schaden-Exzedentenverträge, die spartenbezogen ab einer bestimmten Schadenhöhe zur Anwendung kommen. Für die RVG bedeutet dies eine summenmäßige Begrenzung der einzelnen Rückversicherungsschäden.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der unbekanntem Spätschäden (Stichwort: **Incurred But Not Reported**, IBNR-Schäden)

am Geschäftsjahresende aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Reserverisiko kann deshalb als nicht wesentlich eingestuft werden.

Katastrophenrisiko

Das Katastrophenrisiko der RVG setzt sich zusammen aus

- dem *Naturkatastrophenrisiko* der Gefahren Sturm, Überschwemmung, Erdbeben und Hagel,
- den Schäden, die von Menschen verursacht werden, sogenannte ManMade-Katastrophen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung,
- dem *Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung* sowie
- dem *Sonstigen Katastrophenrisiko Nichtleben*.

Die einzelnen Risiken können jedoch als minimal eingestuft werden, da die RVG im Rahmen des Risikomanagements (Erstversicherung/Vermittlung) gemeinsam mit den Erstversicherern regelmäßig Risk-Assessments durchführt.

Darüber hinaus gelten für den Bereich *aktive Rückversicherung* ebenfalls die üblichen Risikobegrenzungen in vertraglich vereinbartem Umfang.

Stornorisiko

Die Laufzeiten der Erst- und Rückversicherungsverträge der RVG betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder eine Kündigung durch den Erst- noch durch den Rückversicherer möglich. Somit existiert das Stornorisiko für die RVG nicht.

B.3.1.2 Marktrisiko

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um den Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des Marktrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Das Marktrisiko besteht gemäß VAG¹ aus Schwankungsrisiken in Bezug auf die Marktpreise und setzt sich zusammen aus

- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko sowie
- Fremdwährungsrisiko.

Bei der RVG besteht allerdings derzeit und auch prognostisch nur ein Zinsänderungsrisiko.

¹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 geändert worden ist.

Zinsänderungsrisiko

Auf Grundlage der Kapitalanlagepolitik der RVG ist das Kapital überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dabei dem Zinsänderungsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden

- mittlere Anlagezeiträume von drei Jahren gewählt,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- entweder ein Mindestrating von Standard & Poors (S&P's) von „A“ oder die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

Aktienrisiko

Ein Aktienrisiko ist für die RVG nicht vorhanden, da der Aktienkauf explizit als Option für die Kapitalanlage ausgeschlossen ist.

Immobilienrisiko

Ein Immobilienrisiko kann für die RVG ausgeschlossen werden, da sich derzeit und zukünftig keine selbstgehaltenen Immobilien, Immobilienanleihen und Immobilienfonds im Portfolio der RVG befinden.

Fremdwährungsrisiko

Nach der Kapitalanlagerichtlinie der RVG ist als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt. Somit sind im Kapitalanlageportfolio keine Fremdwährungen enthalten und das Fremdwährungsrisiko besteht hiermit für die RVG nicht.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Zu den Kreditrisiken des Anlageportfolios der RVG gehören:

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

Marktrisikokonzentration

Aufgrund der undiversifizierten Investitionstätigkeit am Kapitalmarkt - konkret die Verteilung des überwiegenden Kapitalanlageportfolios auf derzeit zwei Emittenten - ist das Konzentrationsrisiko als wesentlich anzusehen.

Spreadrisiko

Dem Spreadrisiko wird aufgrund der geringen bis mittleren Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere, sowie der Beachtung eines als mindestens „A“ (S&P's) gerateten Emittenten, entgegengewirkt, und hat daher geringe Auswirkungen auf das Gesamtexposure.

Aktuell und auch voraussichtlich in der mittelfristigen Zukunft besteht kein Spreadrisiko.

Gegenparteiausfallrisiko

Bei der Auswahl von Emittenten werden ebenso hohe Anforderungen an die Bonität gestellt, wie bei der Auswahl der Retrozessionäre. Aufgrund der Kapitalanlagegrundsätze der RVG:

- Mindestrating „A“ (S&P's) des Emittenten der Kapitalanlage und /oder
- Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V.

wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.4 Rückversicherungsausfallrisiko

Da das von der RVG übernommene Geschäft nicht immer vollständig im Selbstbehalt verbleibt, sondern mit Ausnahme der *Nichtproportionale Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer- und andere Sachversicherung* und *Technische Versicherung*), *Einkommensersatzversicherung* und Teilen der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)* retrozediert wird, ist ein Rückversicherungsausfallrisiko vorhanden. Um dieses möglichst gering zu halten,

- wird bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer ein Mindestrating von „A“ (S&P's) vorausgesetzt,
- wird die Retrozession auf mindestens drei Rückversicherer verteilt und
- werden die Retrozessionäre unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird als gering eingeschätzt.

B.3.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen bei nicht zeitgerechten Liquiditätszu- und -abflüssen nicht permanent nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wird für die RVG als minimal eingestuft, da

- die jederzeitige Liquidität durch eine geeignete Fälligkeitsstruktur von Forderungen/Verbindlichkeiten und Finanzplanung sichergestellt wird und
- die RVG darüber hinaus Mitglied des Cash-Pool-Verfahrens der Diehl Stiftung & Co. KG ist. Mit dieser besteht außerdem ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken versteht die RVG die Gefahr, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen, fehlender oder ineffizienter Prozesse sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden.

Das *operationelle Risiko* wird jedoch aufgrund

- der geringen Komplexität der Unternehmensstruktur,
- des gelebten Vier-Augen-Prinzips und
- des angewandten Prinzips der unternehmerischen Vorsicht

keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen, da durch die obigen Maßnahmen eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation potenzieller Risiken bestehen.

Mangelnde oder fehlende fachliche Qualifikation

Betriebliche Risiken können im Personalbereich entstehen, z. B. durch mangelnde oder fehlende Qualifikation der Mitarbeiter, um das immer komplexer werdende Geschäft zu bearbeiten. Die RVG legt daher großen Wert auf kontinuierliche Weiterbildung. Für alle Mitarbeiter sind in 2014 Weiterbildungskonten eingerichtet worden. Dem Risiko, dass Mitarbeiter Vermögensdelikte zu Lasten des Unternehmens begehen, begegnet die RVG mit internen Kompetenz- und Bearbeitungsrichtlinien sowie mit regelmäßigen Fachkontrollen.

Das Risiko aufgrund einer mangelnden oder fehlenden fachlichen Qualifikation wird daher als gering eingestuft.

Personalausfall

Die RVG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und zehn Teil- bzw. Vollzeitkräften. Von den zehn Mitarbeitern ist eine Person Prokurist.

Die RVG wird damit gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen der RVG vertreten.

Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,
- Ruhestand oder
- Tod

auftreten. Hierfür gibt es eine Vertretungsregelung für die Mitarbeiter. Aufgrund der Unternehmensstruktur der RVG ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können.

Sollte es zu einem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kommen, vertritt der Prokurist den ausgefallenen Vorstand. Bei Bedarf tritt die gemäß gültiger RVG-Satzung festgelegte Vertretungsbefugnis in Kraft. Diese sieht vor, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes vom Aufsichtsrat in folgenden Fällen zur Alleinvertretung ermächtigt werden können:

- a) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes vorübergehend bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds des Vorstandes; oder
- b) für die Dauer eines Urlaubs oder einer Erkrankung oder für einen begrenzten Zeitraum bei einer sonstigen vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes.

Allerdings nur, sofern eine Vertretung des ausgefallenen Vorstands durch den Prokuristen nicht möglich ist.

Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingestuft.

Ausfall der outgesourcten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerte

- versicherungsmathematische Funktion (VMF),
- Compliance Funktion und
- Interne Revision

werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion wurde nicht an eine Einzelperson ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als gering eingeschätzt.

IT-Ausfall

Des Weiteren zählt die RVG, welche nach ISO 27001 zertifiziert ist, zu den operationellen Risiken den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen und die Datensicherheit; denn die Verfügbarkeit der Anwendungen, die Sicherung der Vertraulichkeit und die Integrität der verwendeten Daten ist von entscheidender Bedeutung.

Zum Schutz der Daten sind umfangreiche Zugangskontrollen und Schutzvorrichtungen getroffen, die ständig angepasst werden. Die Maßnahmen werden durch eine tägliche Datensicherung ergänzt.

Die IT der RVG ist an die Diehl-Informatik GmbH (Diehl Informatik), welche nach ISO 27001 zertifiziert ist, ausgelagert.

Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellt eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko dar. Diesem Risiko wird mittels der Satzung der RVG entgegengewirkt, indem bei Nicht-Einigkeit des Vorstandes der Sprecher des Vorstandes eine Entscheidung herbeiführt.

B.3.1.7 Rechtsrisiko

Um diesen Risiken entgegen zu wirken, hat die RVG zum einen Funktionsausgliederungsverträge im Bereich Revision, Compliance, Rechnungslegung, Informationstechnik und Vermögensanlage und -verwaltung sowie Dienstleistungsverträge mit der Rechts-, Steuer-, Finanz-, Rechnungswesen- und Personalabteilung der Diehl Stiftung & Co. KG geschlossen, die sie bei den entsprechenden Aufgaben unterstützen.

Zum anderen stellt die RVG mit einem ausgeprägten internen Kontrollsystem

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Geschäftstätigkeit
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sicher.

Durch diese internen Kontrollen und die organisatorischen Funktionstrennungen versucht die RVG mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit zu vermeiden bzw. auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.

B.3.1.8 Reputationsrisiko

Im Bereich der *Rückversicherung* betreut die RVG ausschließlich Firmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden. Aus diesem Grund beurteilt die RVG das Reputationsrisiko aus der Beschädigung des Rufes der RVG als gering.

Im Bereich der *Vermittlung* tritt die RVG als solider und verlässlicher Partner gegenüber den Erstversicherern und Kunden auf. Einer negativen Wahrnehmung begegnet man durch eine adäquate

- Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- Risikoanalyse,
- Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

B.3.1.9 Strategisches Risiko

Weiterhin besteht das Risiko möglicher Verluste, aus fehlerhaften strategischen Geschäftsentscheidungen der RVG.

Diese können aufgrund mangelnden Fachwissens oder Beratungsfehlern entstehen. Durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird dem strategischen Risiko entgegengewirkt.

Weitere Risikotreiber für das strategische Risiko wären zum einen eine riskante Kapitalanlagepolitik und zum anderen die Erschließung weiterer Marktsegmente im aktiven Rückversicherungs- und Vermittlungsgeschäft. Weder die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf, noch ist die Erschließung weiterer Marktsegmente bei der RVG geplant.

Somit kann das strategische Risiko als minimal eingestuft werden.

B.3.1.10 Risiko aus immateriellem Vermögen

Das Risiko potenzieller Verluste aus immateriellem Vermögen besteht nicht, da keine veräußerbaren immateriellen Vermögenswerte bestehen.

B.3.2 Risikominderungstechniken

Eine Risikominderung kann man ausschließlich im Geschäftsbereich *aktive Rückversicherung* durch eine geeignete Wahl der Rückversicherungsstruktur im Verhältnis zu den betriebenen Versicherungszweigen erzielen.

Im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* fließt die empirische Risikominderung durch die Rückversicherung über die Netto-Schadenquoten bzw. über den Streuungsparameter direkt in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes für das versicherungstechnische Risiko ein.

B.3.3 Risikosteuerung

Die Erkenntnisse aus dem Risikomanagementsystem geben jederzeit einen Überblick über die aktuelle Gesamtrisikolage der RVG. Alle Risikomanagementaktivitäten werden regelmäßig an alle Mitarbeiter kommuniziert. Durch diesen Informationsaustausch wird der bewusste Umgang mit Risiken und deren Vermeidung gefördert.

B.3.4 Risikoüberwachung

Die RVG gestaltet ihre Geschäftstätigkeit so, dass sie stets im Einklang mit allen gesetzlichen Vorschriften steht. Das interne Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen und technischen Maßnahmen und Kontrollen. Hierzu zählen:

- Vier-Augen-Prinzip,
- Funktionstrennung sowie
- technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen.

B.3.5 Risikoberichterstattung

Durch die interne Risikoberichterstattung sowie die enge Verzahnung von Vorstand und Mitarbeiter aufgrund der Unternehmensgröße wird eine systematische und zeitnahe unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken sichergestellt.

Innerhalb der vierteljährlich stattfindenden Managementmeetings zwischen Vorstand und Risikomanagementfunktion wird die derzeitige Risikosituation der RVG analysiert und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ergänzend zur vierteljährlichen Berichterstattung erfolgt, falls erforderlich, eine interne Sofortberichterstattung über wesentliche und plötzlich auftretende Risiken und Limitüberschreitungen.

Des Weiteren wird der Aufsichtsrat

- durch regelmäßige Jour-Fixe mit dem Vorstand
- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

über die Risikosituation der RVG in Kenntnis gesetzt.

B.3.6 ORSA

Bei der RVG ist ein jährlicher ORSA² angemessen. Das heißt, dass regulär einmal im Jahr eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt. Die dem ORSA zu Grunde liegenden Prozesse werden einmal jährlich durch den Vorstand geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), falls erforderlich, angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Zentrale Grundlage des ORSA sind unternehmenseigene Daten über das Geschäft der RVG, die auch prognostische Daten umfassen. Letztere sind an der Geschäftsstrategie der RVG ausgerichtet. Ferner gibt der Vorstand den allgemeinen Rahmen für den ORSA vor.

Auf dieser Basis erfolgen die Berechnungen und Analysen des ORSA – in anlassbezogener Abstimmung mit dem Vorstand. Nach Fertigstellung der Ergebnisse und der Dokumentation prüft und hinterfragt der Vorstand die Ergebnisse des ORSA. Etwaige Defizite werden im Falle des

² *Own Risk and Solvency Assessment* / unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Bedarfs bereinigt, bevor der ORSA finalisiert, der zugehörige Bericht vom Vorstand bestätigt und anschließend der BaFin übermittelt wird.

Falls Veränderungen beim Risikoprofil der RVG bestehen, die eine entscheidende Auswirkung auf die Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA haben, wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA erforderlich, um die Änderungen einzuschätzen und an die BaFin zu kommunizieren.

Für eine angemessene Grundlage zur Beurteilung, ob ein Ad-hoc-ORSA erforderlich wird, werden relevante Informationen herangezogen, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA vorsichtig und bedacht beurteilt wird. Es gab bisher keinen Anlass für einen Ad-hoc-ORSA.

Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung sind die einzelnen Solvabilitätsbedarfe für die Kernrisiken der RVG

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Falle der Netto-Betrachtung)

zu ermitteln.

Der Solvabilitätsbedarf für ein **versicherungstechnisches Risiko** errechnet sich prinzipiell als das k -Fache der *Standardabweichung der im ORSA-Modell³ der RVG verwendeten Schadenquote* multipliziert mit den *gebuchten Beiträgen*. Diese Berechnungsvariante einer Kapitalanforderung ist an die Prämien- und Reserverisikomodule des Standardansatzes für Krankenversicherungen nach Art der Schadenversicherung und für Nicht-Leben-Versicherungen angelehnt, wobei

- die gebuchten Beiträge die Rolle eines Volumenmaßes übernehmen,
- die (empirisch ermittelte) Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquoten auch (historische) Katastrophenschäden berücksichtigt und
- der Faktor k nicht auf den Wert 3 beschränkt sein muss, welcher im Standardansatz zum Einsatz kommt.

Der Modellparameter k wird so gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von (mindestens) 99,5 % führen soll.

Als empirisch ermittelte Standardabweichung auf Basis der unternehmenseigenen Daten spiegelt die im ORSA-Modell der RVG bestimmte Standardabweichung das Risikoprofil der RVG wider. Der Parameter k wird in Abstimmung auf das unternehmenseigene Risikoprofil der RVG festgesetzt. Das Risikoprofil der RVG fließt daher auch über diesen Modellparameter in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs des versicherungstechnischen Risikos ein.

Im ORSA erfolgt in der Regel auch eine Einzel-Einschätzung der verschiedenen HRGs:

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung bezüglich der Technischen Versicherung* (nur als *Technische Versicherung* bezeichnet)
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*
- *Einkommensersatzversicherung.*

Für das **Kapitalanlagerisiko** wird je betrachteter Kombination aus einem Teilrisiko (beispielsweise das Zinsänderungsrisiko) und einer Anlageform (beispielsweise Unternehmensanleihen) ein einzelner Solvabilitätsbedarf berechnet. Dazu wird ein angemessen gewählter Risikofaktor mit dem effektiv unter einem Risiko stehenden Teil des Marktwertes

³ Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

multipliziert. Die sich ergebenden einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden über die Summenbildung zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aggregiert.

Der Kapitalanlagebestand der RVG ist in seiner Struktur einfach. Nichtsdestotrotz ermöglicht das zuvor angeführte Vorgehen auch die Risikobewertung komplexerer Kapitalanlagebestände, sodass die RVG nicht an den derzeitigen Komplexitätsgrad des Kapitalanlagebestandes gebunden ist.

Über die Marktwerte zu einer Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform gehen die klassenindividuellen Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die Risikofaktoren, die für die Solvabilitätsbedarfsermittlung zu einer einzelnen Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform zum Einsatz kommen, werden auf das Risikoprofil der RVG abgestimmt. Beides verdeutlicht, wie das Risikoprofil der RVG in den kapitalanlagerisikobezogenen Solvabilitätsbedarf der RVG eingeht.

Das **operationelle Risiko** errechnet sich als das Kleinere der beiden folgenden Werte:

- 30 % der *Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und aus dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko*
- 4 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Das Risikoprofil der RVG findet über die unternehmenseigenen Daten Eingang in den Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos. Die unternehmenseigenen Daten sind dabei durch die (gebuchten) Brutto-Beiträge sowie durch den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und den Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko gegeben.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** basiert wie der Solvabilitätsbedarf eines spezifischen Kapitalanlagerisikos auf einer Faktorformel. Allerdings existiert kein „exponierter Marktwert“ für die Retrozession. An die Stelle des Marktwertes tritt eine Bezugsgröße, die einen hypothetischen Verlust bei einem gegebenen Ausfall darstellt (Loss Given Default). In unserem ORSA-Modell wird der Loss Given Default angesetzt als die

- erwartete Schadenrückerstattung aus der Retrozession zuzüglich des
- Entlastungseffekts der Retrozession auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko.

Der Risikofaktor kann als eine konservative, rein rechnerische Ausfallwahrscheinlichkeit interpretiert werden, die einen Sicherheitszuschlag inkludiert. Er wird vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG festgesetzt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ist von dem unternehmenseigenen Loss Given Default und von dem auf das Risikoprofil der RVG abgestimmten Risikofaktor geprägt.

Der **Gesamtsolvabilitätsbedarf** ergibt sich schließlich über die Aggregation der einzelnen errechneten Solvabilitätsbedarfe. Die Aggregation erfolgt über die Summenbildung. Über die einzelnen Solvabilitätsbedarfe fließt das Risikoprofil der RVG in den Gesamtsolvabilitätsbedarf ein.

Die Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch den Solvabilitätsbedarf der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-) Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Der Solvabilitätsbedarf wird mit Kapital bedeckt, das verfügbar ist und Verluste kompensieren kann. Daneben bestehen weitere Maßnahmen des Risikomanagements, die die Risiken steuern und/oder begrenzen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Ziel des internen Kontrollsystems (IKS) der RVG ist es,

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit der RVG sowie Zuverlässigkeit der betrieblichen Prozesse zu sichern,

- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden könnten, abzuwehren,
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung zu wahren und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Hierfür stehen der RVG verschiedene präventive Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung. Hierzu zählen:

IKS-Baustein	Beschreibung
Vier-Augen-Prinzip	Für die Freizeichnung eines jeden Geschäftsvorfalles gilt ausnahmslos das 4-Augen-Prinzip, d. h. es sind immer zwei Unterschriften zu leisten.
Funktionstrennung	Es wird auf eine ausreichende Funktionstrennung im Rahmen der Betriebsgröße geachtet. Alle wichtigen Geschäftsvorfälle müssen dem Vorstand vorgelegt werden (Schäden ab T€ 20, Versicherungspolicen und Nachträge, sämtliche Zahlungsvorgänge).
Liquiditätsplanung	Die Liquiditätsplanung ist darauf ausgerichtet, dass die RVG jederzeit ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann. Hierfür wird der Liquiditätsbedarf, der die prognostischen Zahlungsausgänge der RVG umfasst, ins Verhältnis zu den Liquiditätsquellen, die die Zahlungseingänge, liquide Finanzmittel und kurzfristig liquidierbare Finanzmittel der RVG darstellen, gesetzt und auf eine ausreichende Liquidität analysiert.
mittelfristiger Kapitalmanagementplan	<p>Der mittelfristige Kapitalmanagementplan beinhaltet die einzelnen Vermögenswerte der RVG inkl. deren Neuanlage unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts der RVG.</p> <p>Anhand dessen kann man die Eigenmittel bestimmen, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, je Vermögenswert und insgesamt ergeben.</p> <p>Die Eigenmittel werden dabei gemäß Solvency II in sogenannte Eigenmittelklassen (Tiers) eingeteilt.</p> <p>Bezüglich der Eigenmittel werden aufgrund des Gewinn- und Verlustübernahmevertrags mit der Diehl Stiftung & Co. KG praktisch keine relevanten Stressszenarien gesehen, die sonst zusätzlich berücksichtigt werden müssten.</p>
unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	In der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) erfolgt eine Bewertung der unternehmenseigenen Risiken vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG. Im Mittelpunkt stehen die (finanzielle) Risikotragfähigkeit bezüglich des mittelfristigen Planungszeitraums der RVG. Die Analysen umfassen Berechnungen auf Basis der erwarteten Entwicklungen aber auch Berechnungen zu Stressszenarien. Dies betrifft sowohl die unternehmenseigene Kapitalanforderung ((Gesamt-) Solvabilitätsbedarf) als auch die gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung). Der ORSA dient

IKS-Baustein	Beschreibung
Limitsystem	<p>damit dem Risikomanagement und der Unternehmenssteuerung zur Risikobewertung und insbesondere für Plan- und Überprüfungszwecke der aktuellen und künftigen (finanziellen) Risikotragfähigkeit.</p> <p>Das Limitsystem der RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung orientiert sich an der Bedeckungsquote des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Einteilung des Limitsystems erfolgt anhand von drei Schwellenwerten, die mitunter auch als Limits oder Risikotoleranzschwellen bezeichnet werden.</p> <p>Die Schwellenwerte unterteilen das Spektrum möglicher Bedeckungsquoten des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes in vier Abschnitte und klassifizieren es in ein Farbsystem (Ampelsystem). Kommt es zu einer Unterschreitung der Schwellenwerte, sind festgelegte Maßnahmen zu ergreifen.</p>
technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen	<p>Durch den Einsatz von SAP werden technische Plausibilitätskontrollen durchgeführt.</p> <p>Die RVG hat für die Zugriffsberechtigungen für IT-Systeme ein entsprechendes Berechtigungskonzept eingerichtet. Temporäre Freigaben für Administratoren der Diehl-internen IT-Gesellschaft (Diehl Informatik GmbH) sind vom Vorstand der RVG zu genehmigen.</p>

Tabelle 11: IKS - präventive Kontrollen und Maßnahmen

Gestützt wird das IKS auf die unternehmensspezifische Aufbaustruktur der RVG, welche

- einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch über alle Geschäftsprozesse im Unternehmen sicherstellt,
- eine schnelle Kommunikation der Mitarbeiter untereinander ermöglicht und
- eine vollständige Integration des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf gewährleistet.

Die **Compliance Funktion** ist ein weiterer fester Bestandteil des IKS. Sie sorgt dafür, dass die RVG ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften führt.

Um ihre Funktion vollumfänglich ausüben zu können, hat der Vorstand der RVG aufgrund der Unternehmensgröße beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte Compliance-Funktion an die Compliance Organisation der Diehl-Gruppe auszulagern. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG durchlaufen werden, der in folgender Reihenfolge abzuarbeiten war:

- 1) Wichtigkeitsanalyse
- 2) Analyse der wesentlichen Risiken (vor allem operationelle, strategische sowie Reputations- und Konzentrationsrisiken) infolge der Ausgliederung
- 3) Prüfung der möglichen Auswirkungen der Ausgliederung auf die RVG
- 4) Beurteilung der Integrationsfähigkeit der Ausgliederung in das Risikomanagementsystem der RVG
- 5) Dokumentation des Einbezugs von maßgeblichen Geschäftsbereichen,
- 6) Einholung der für die Ausgliederung notwendigen Informationen über die potenziellen Dienstleister

- 7) Prüfung der Eignung und Auswahl des potenziellen Dienstleisters im Rahmen einer Due Diligence (auch Überprüfungsprozess genannt) und
- 8) Erstellung eines Ausgliederungsvertrages unter Beachtung von Artikel 38 und 49 der Richtlinie 2009/138/EG, Artikel 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) und § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz
- 9) Anzeigepflicht vor Ausgliederung gegenüber der BaFin

Die Funktion des internen Compliance Verantwortlichen und damit des Ausgliederungsbeauftragten der Schlüsselfunktion wird innerhalb der RVG von Herrn Brennhäuser der RVG wahrgenommen, der aufgrund seiner Funktion und Verantwortung langjährige Erfahrung in diesem Bereich hat und dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Neben dieser Funktion hat er des Weiteren die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragter inne (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der RVG).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance Funktion sind in Kapitel B.1.1 beschrieben. Damit die Compliance Funktion ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen kann, erhält sie uneingeschränkt Einblick in alle Dokumente und Prozesse, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan fixiert, der die Grundlage für die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen bildet.

B.5 Funktion der Internen Revision

Gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz muss die interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Interne Revision mit Vertrag vom 01.01.2016 an die Diehl-Gruppe unter Beachtung der Outsourcing-Leitlinie der RVG ausgelagert. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG analog Kapitel B.4 durchlaufen werden.

Ausgliederungsbeauftragte für die Schlüsselfunktion ist laut Geschäftsverteilungsplan (siehe Tabelle 7) das Vorstandsmitglied, Frau Melzer, die die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Laut Artikel 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 wird gefordert, dass die Person, die die Interne Revision wahrnimmt, in keiner Weise für eine andere Funktion zuständig ist. Frau Melzer hat jedoch neben der Internen Revision die Risikomanagementfunktion inne. Dennoch sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, da sowohl Artikel 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 greift und der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung findet.

Das beschäftigte Personal des Dienstleisters der ausgelagerten Schlüsselfunktion führt damit im Auftrag des Vorstandes der RVG selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv, anhand des mit der Ausgliederungsbeauftragten gemeinsam erstellten Prüfungsplanes, die Prüfung der Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der RVG durch.

Die Ausgliederungsbeauftragte der Internen Revision ist für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes,
- Aufbau und Ablauf der internen Revision und
- Überwachung der Durchführung der internen Revision

verantwortlich. Sie berichtet über die Aktivitäten der Internen Revision sowie die Umsetzung der Maßnahmen an den Vorstand der RVG und übernimmt die Funktion des Koordinators.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Aufgrund der personellen Ausstattung der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist es nicht möglich, die Durchführung der Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion durch eigenes Personal sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der RVG beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte versicherungsmathematische Funktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH mit Vertrag vom 10.12.2015 auszulagern. Die Ausgliederung erfolgt dabei im Einklang mit der Outsourcing-Leitlinie und unter Beachtung des Ausgliederungsprozesses der RVG (analog Kapitel B.4).

Ausgliederungsbeauftragter der versicherungsmathematischen Funktion seitens der RVG ist Herr Brennhäuser, der aufgrund seiner Funktion und Verantwortung langjährige Erfahrung in diesem Bereich hat und dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Er ist verantwortlich für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- die zur Verfügung Stellung der erforderlichen Daten und Informationen,
- die Umsetzung der Maßnahmen und
- die Qualitätssicherung dieser Aktivitäten.

Zu seinem Tätigkeitsbereich gehört neben der engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister, die Berichtspflicht der Aktivitäten der versicherungsmathematischen Funktion sowie die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber dem Vorstand der RVG als auch die Koordination der Funktion.

Die geleisteten Aufgaben des Dienstleisters als versicherungsmathematische Funktion sind in Kapitel B.1.1 näher erläutert. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Tätigkeiten innerhalb des Jahres 2019.

Tätigkeit	durchgeführt am / Übergabe am
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2018 einschl. Berichte	9. Mai 2019
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 1Q/2019 einschl. Bericht	17. Mai 2019
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 2Q/2019 einschl. Bericht	22. August 2019
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 3Q/2019 einschl. Bericht	11. November 2019
schriftliche Stellungnahme der VMF in 2019 zur Zeichnungspolitik und zur Rückversicherung	17. Dezember 2019
Unterstützung der RMF beim ORSA-Bericht 2019	27. November 2019
Unterstützung der RMF beim RSR und SFCR 2018	18. April 2019 (RSR) / 23. April 2019 (SFCR)

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum beinhaltete zum Stichtag 31.12.2018 auch eine Validierung der Ergebnisse samt Sensitivitätsanalyse.⁴ Zudem ging der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2018 ein Vergleich mehrerer Schadenprognoseverfahren für die zwei größten Geschäftszweige der RVG vorweg, der bei der Methodenwahl bei der regulären Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung entsprechend berücksichtigt wurde. Des Weiteren wurde in 2019 bezüglich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2018 eine Datenbeurteilung vorgenommen.

⁴ Die Berechnungen zum 31.12.2018 wurden in 2019 durchgeführt und sind daher Tätigkeiten des Berichtszeitraums.

Ferner umfassten die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils auch die Berechnung der Position EPIFP (*Expected Profits In Future Premiums*).

Des Weiteren informiert der Dienstleister die interne VMF und den Vorstand der RVG bei wesentlichen Änderungen (z.B. der Methodik, der Datengrundlage oder der Annahmen).

B.7 Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach §7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister) zu verstehen, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Als Eigenversicherungsunternehmen der Diehl-Gruppe mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Vorstand der RVG folgende Ausgliederungen kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten vorgenommen:

Funktionsbereich	ausgliedert an:	Verantwortliche Person:
Compliance Funktion	Diehl-Gruppe	Herr Esser
Interne Revision	Diehl-Gruppe	Herr Möller
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. Hampel
Vermögensanlage/-verwaltung	Diehl-Gruppe	Herr Hafner
IT-Leistungen	Diehl Informatik GmbH	Frau Rudolf
Rechnungslegung	Diehl-Gruppe	Herr Forster

Tabelle 12: Übersicht über die Ausgliederungen

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Vorstandes der RVG für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D. h. der Vorstand der RVG bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen. Alle Outsourcing-Partner sind in Deutschland ansässig, außer eAs efficient actuarial solutions GmbH. Aufgrund der Sitzverlegung ist die eAs efficient actuarial solutions GmbH seit 01.01.2019 in der Schweiz, Kanton Luzern, ansässig. Die Tätigkeiten werden weiterhin von Herrn Dr. (rer. nat.) Dipl.-Math. Hampel in Deutschland durchgeführt.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit

Aus Sicht des Vorstands der RVG ist die Aufbau- und Ablauforganisation angemessen im Hinblick auf die Geschäftsgröße, -strategie und Komplexität der Gesellschaft.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen werden von den beiden Vorstandsmitgliedern immer gemeinschaftlich getroffen.

Es wurden alle Schlüsselfunktion besetzt sowie die dazugehörigen Leitlinien erstellt.

Relevante Prozesse sind identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung durch den Vorstand.

Im Geschäftsjahr 2019 ergaben sich keine wesentlichen organisatorischen/personellen Veränderungen.

B.8.2 Andere sonstige Angaben

Es gibt keine anderen sonstigen Angaben.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Zweckgesellschaften

Bei der RVG werden keine Zweckgesellschaften verwendet. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

C.1.2 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Bei der RVG ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant für das versicherungstechnische Risiko. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die versicherungstechnischen Risiken der RVG werden in Kapitel B.3.1.1 beschrieben. Ein Stornorisiko besteht nicht (Kapitel B.3.1.1).

In 2019 wurde beschlossen, ab 2020 den Teil der Gruppenunfall-Selbstzahler nicht weiter zu betreiben. In Bezug auf manche Bewertungen – wie etwa die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung – nimmt dies bereits Einfluss auf den Stichtag 31.12.2019 und wird daher an dieser Stelle im SFCR erwähnt. Allerdings ist der Umfang des nicht-fortgeführten Teilbestandes sehr gering und hat nach aktueller Einschätzung zudem kaum Auswirkung auf das Abwicklungsmuster der Unfallsparte. Es ist daher von keiner wesentlichen Änderung im Sinne einer Auswirkung auszugehen. Somit bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Bei der RVG kommen im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung zum Einsatz – das unternehmenseigene ORSA-Modell⁵ und der Standardansatz.

In vielen Fällen basieren mathematische Bewertungsmethoden auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. Die Maßzahlen unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Ansatz. Auch falls bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht von den eingesetzten mathematischen Bewertungsmethoden verwendet werden, so besitzen diese Maßzahlen einen informativen Charakter.

Im ORSA-Modell der RVG bestehen die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die versicherungstechnische Exponierung und sind durch die Prämien gegeben, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Auf Basis der Zahlungsstromperspektive erwächst das versicherungstechnische Risiko aus der Zufälligkeit der Schadenzahlungen eines Jahres. Ein weiteres grundlegendes Maß des ORSA-Modells der RVG für die Risikoexponierung ist deshalb der Wert der mittleren Schadenzahlungen,

⁵ Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

wobei der Begriff „Mittelwert“ diesbezüglich und auch im Folgenden als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.⁶

Die im ORSA-Modell der RVG betrachteten Schadenzahlungen umfassen alle Schadenzahlungen und damit alle Basisschäden, Groß- sowie Katastrophenschäden. Die Gefährdung durch das Katastrophenrisiko geht daher in die mittleren Schadenzahlungen mit ein. Ferner sind die Schadenzahlungen aus Neuschäden und Altschäden einbezogen. Daher bilden die mittleren Schadenzahlungen darüberhinausgehende Kennzahlen, die die Risikoexponierung aus dem Prämienrisiko und dem Reserverisiko (inklusive des Katastrophenrisikos) – im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive – widerspiegeln.

Im Kontrast zum ORSA-Modell der RVG behandelt der Standardansatz das *Katastrophenrisiko* und das *Prämien- und Reserverisiko* zunächst getrennt und aggregiert dann die einzelnen Ergebnisse der Risikobewertung (Aggregation der einzelnen Kapitalanforderungen).

Im Zuge der Standardformel sind Exponierungsmaße für das Prämienrisiko, für das Reserverisiko und für das Katastrophenrisiko notwendig. Dabei umfassen die Angaben zum Prämienrisiko die künftigen Prämien⁷ und die Angaben zum Reserverisiko die Schadenrückstellung. Im Falle des Katastrophenrisikos sind die eingehenden Exponierungsmaße gegeben durch

- Prämien,
- Höhe von Leistungen bestimmter Ereignistypen,
- die Personenanzahl im Fall der höchsten Konzentration von Personen und
- die durchschnittliche Versicherungssumme bestimmter Ereignisarten.

Diese verschiedenen Exponierungsmaße bilden die Grundlage zur Bewertung einzelner Katastrophenrisiken. Dabei sind nicht alle Exponierungsmaße für alle Einzelrisikobewertungen relevant.

Auf Basis der zuvor genannten Exponierungsmaßzahlen erfolgt die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des jeweiligen Modells – ORSA-Modell der RVG oder Standardformel.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells.

Bezüglich der Standardformel wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum Katastrophenrisikomodul in Verbindung mit unserem Risikoprofil einem Review unterzogen. Infolgedessen wurden Anpassungen des Vorgehens der RVG bezüglich des Katastrophenrisikomoduls vorgenommen. Zum einen wurden zum 31.12.2019 teilweise die Berechnungen der Risikominderungen zu den Katastrophenszenarien der Standardformel methodisch angepasst, zum anderen hat die RVG festgestellt, dass sie nach strikter Definition der Berechnungsmodule das Modul „*Naturkatastrophenrisiko*“ nicht ermitteln muss, da die betreffenden Sach-Risiken der RVG bereits durch das Modul „*Katastrophenrisiko – nichtproportionale Sachrückversicherung*“ abgedeckt sind. Das Modul „*Naturkatastrophenrisiko*“ wurde daher zum 31.12.2019 nicht mehr gerechnet.

Ferner gab es in 2019 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 allgemeingültige Änderungen der Standardformel. Die RVG hat diese entsprechend ihrem Risikoprofil berücksichtigt.

Ansonsten bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich der Standardformel.

⁶ Salopp beschrieben bilden die mittleren Schadenzahlungen eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen. Dies begründet, dass die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden können.

⁷ Diesbezüglich besteht eine Ausnahme, sofern die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. Dann treten Erstere an die Stelle der Letzteren.

C.1.2.3 Kapitalanforderung

Die im vorigen Abschnitt beschriebenen Maßzahlen bilden die Grundlage der Quantifizierungen des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des ORSA-Modells / im Rahmen der Standardformel. Die Quantifizierung erfolgt dabei in Form einer Kapitalanforderung, die mit Kapital bedeckt werden muss, das verfügbar und verlustkompensierend ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Kapitalanforderungen dargestellt, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2020 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR ⁸)
2020	1.527	1.553

Tabelle 13: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Durch die Änderungen im Kontext der Standardformel bedingt bestehen wesentliche Änderungen beim SCR für die versicherungstechnischen Risiken:

	SCR für die versicherungstechnischen Risiken	
	31.12.2018	31.12.2019
Nichtleben	2.037	952
Kranken n.A.d. Schaden	908	1.227
Gesamt ⁹	2.230	1.553

Tabelle 14: SCR zum versicherungstechnischen Risiko (in T€)

Rein **ökonomisch** betrachtet sind jedoch **keine** wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

C.1.3 Risikokonzentrationen

Es werden – ganzheitlich betrachtet – keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gesehen.

C.1.4 Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird teilweise retrozediert. Die Retrozession dient der Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen.

Zur HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität des Einzelschadenexzedenten liegt bei 12 T€; die Haftstrecke ist unbegrenzt. Dadurch werden einzelne Großschäden effektiv retrozediert.

⁸ Die Standardformel bestimmt zwar keinen expliziten Wert für das gesamte versicherungstechnische Risiko, der angegebene Wert ist aber der Wert, der sich nach Standardformelmodalitäten aus der Aggregation des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos und des krankenversicherungstechnischen Risikos ergibt.

In der HRG *Transportversicherung* besteht teilweise eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität liegt bei 12 T€ und die Haftstrecke ist unbegrenzt. Der nicht-retrozedierte Teil der HRG bedarf keiner Retrozession, da die RVG für diesen je Einzelschaden höchstens 10 T€ trägt. Durch die Ausgestaltung der Verträge des aktiven Rückversicherungsgeschäfts erübrigt sich eine Einzelschadenexzedentenretrozession in solchen Fällen.

Für die HRGs *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*, *Einkommensersatzversicherung* und *Technische Versicherungen* besteht keine Retrozession.

Die RVG zeichnet sich netto dadurch aus, dass die Schäden bereits über die Vertragsgestaltungen mit den Versicherungsnehmern der RVG begrenzt sind oder aber durch entsprechende Retrozessionsvereinbarungen in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung limitiert werden.

Die Retrozessionsstruktur ergänzt damit Bereiche, in denen bruttoseitig keine Schadenbegrenzung vorliegt, und nimmt die von der RVG gewünschte Limitierung vor, sodass für die HRGs

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*,
- *Einkommensersatzversicherung*,
- *Transportversicherung* und
- *Technische Versicherung*

nettoseitig ein im Konzept einheitliches Bild begrenzter Schadenausmaße der Einzelschäden besteht. Die HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* zeichnet sich dagegen durch eine Begrenzung des Gesamtschadens aus. Da in dieser HRG nur ein gebündelter Sammelvertrag besteht, handelt es sich dabei zugleich um eine Limitierung des Gesamtschadens der gesamten HRG.

Die Beschränkung auf eine reine Einzelschadenbegrenzung in den HRGs *Allgemeine Haftpflichtversicherung*, *Einkommensersatzversicherung*, *Transportversicherung* und *Technische Versicherung* erscheint angemessen, da die RVG die Gefahr einer hohen Schadenlast infolge einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden als nachrangig einschätzt. Der Grund für diese Einstufung ergibt sich aus den unternehmenseigenen Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Die Retrozession hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt und hohe Entlastungswirkungen im Falle hoher (Einzel-)Schäden gezeigt.

Andere Risikominderungstechniken bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.1.5 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP)* angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Die nachfolgende Tabelle stellt die Werte der Position EPIFP zum Stichtag 31.12.2019 dar:

EPIFP ¹⁰		
Krankenvers. nach Art der Schadenvers.	Nicht-Leben-Versicherung	Gesamt
12	733	745

Tabelle 15: Wert der Position EPIFP zum Stichtag 31.12.2019 (Geldbeträge in T€)

Die Werte in Tabelle 15 sind netto und als Ergebnis einer Gewinnfunktion zu verstehen.

¹⁰ Werte gemäß Art. 260 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. 2017/2283

Im Kontext der Versicherungstechnik ist das Liquiditätsrisiko durch das Risiko gegeben, dass die Verpflichtungen infolge etwaig auftretender Liquiditätsengpässe nicht erfüllt werden können.

Im Zuge des Risikomanagements zum Liquiditätsrisiko gemäß Art. 260 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellte die RVG eine Analyse der (geplanten) Liquidität in Form eines Liquiditätsplans (Stichtag 30.09.2019). In dieser Analyse ergaben sich für jedes Quartal der Planung quartalsindividuelle Liquiditätsbedeckungsquoten, die 158 % oder mehr betragen. Zwar ist der Mindestwert von 158 % nennenswert geringer als im Vorjahr (199 %), dennoch besteht damit unverändert ein deutlicher Puffer gegenüber widrigen Abweichungen von der Planung. Es bestehen keine Bedenken.

C.1.6 Risikosensitivität

C.1.6.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die RVG erprobte im Rahmen des ORSA 2019 versicherungstechnische Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Dabei dienten die Stresstests aus Proportionalitätsgründen zugleich als Sensitivitätsanalyse. Im Lichte des Proportionalitätsprinzips erscheint dies legitim, weil sich die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße auch im Stresstest zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG gesehen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung der RVG kamen folgende Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko zum Einsatz:

- (i) das Szenario eines erhöhten Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote
- (ii) das Szenario einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote
- (iii) das Szenario eines erhöhten Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen
- (iv) eine Kombination von (i) mit (ii), (i) mit (iii) und (ii) mit (iii)

In diesen Szenarien lagen die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 152 %.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung erfolgte ferner ein Reverse-Stresstest zu den grundlegenden Szenarien (i), (ii) und (iii). Dieser war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung. Er steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis es erstmals zu einer Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs oder einer anderen nicht tolerierten Grenzüberschreitung kam. Die maximal tragbare Steigerung des jeweiligen Stresses überstieg deutlich die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein versicherungstechnisches Stressszenario. Dieses war an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt und war gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das versicherungstechnische Risiko aus Nicht-Leben-Versicherungen und des SCR für das versicherungstechnische Risiko aus Kranken-Versicherungen. In diesem Stressszenario lagen die SCR-Bedeckungsquoten bei 129 % (31.12.2018), 142 % (31.12.2019) bzw. 139 % (31.12.2020) und die MCR-Bedeckungsquoten bei 121 % (31.12.2018), 135 % (31.12.2019) bzw. 133 % (31.12.2020). Die Ergebnisse der Stressrechnung zum SCR und MCR sind damit gegenüber den Ergebnissen der letzten Berichterstattung teilweise wesentlich verändert. Es bestehen jedoch keine Bedenken, da auch weiterhin deutliche Überdeckungen in der Stressrechnung erzielt wurden.

Die RVG war im Sinne aller obigen Ergebnisse gegenüber den erprobten versicherungstechnischen Stressszenarien nicht anfällig.

C.1.6.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für die versicherungstechnischen Stressszenarien

- eines erhöhten Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote,
- einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote und
- eines erhöhten Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein versicherungstechnisches Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote. Zwischen beiden Stressrechnungen bestand die folgende Parallele: Der versicherungstechnische Solvabilitätsbedarf im ORSA-Modell wird direkt von der Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote beeinflusst, da sich der genannte Solvabilitätsbedarf als ein *Vielfaches der Standardabweichung der Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen* errechnet. Die relative Steigerung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote entspricht deswegen einer gleichen relativen Steigerung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung im ORSA-Modell. Dieser Aspekt der Steigerung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung wurde auf die Standardformel übertragen. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Bezug auf die Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich die Standardformel gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Artikel 164), die von der RVG verwendet wird, und das VAG¹¹ (§ 7, Abs. 18). Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (RSR-Bericht) notwendig, die Darstellungen zum Risikoprofil auf der Basis der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Im Rahmen der nachfolgenden Darstellungen zum Risikoprofil wird die Risikoeinteilung aus dem RSR-Bericht übernommen, um eine übergreifende Konsistenz zwischen diesem und dem hiesigen Bericht zu erzielen.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Marktrisiken der RVG bereits über Kapitel B.3.1.2 sowie Kapitel B.3.1.3, Unterpunkte „Marktrisikokonzentration“ und „Spreadrisiko“, mit beschrieben.

In 2019 hat die RVG T€ 1.500 des Cash-Pool-Vermögens in das Allianz PortfolioKonzept investiert. Die Vertragsbedingungen und Charakteristika der bisherigen Investition in das Allianz PortfolioKonzept sind unverändert geblieben und gelten bis auf die Höhe der Verzinsung auch für die neu investierten T€ 1.500. Ansonsten bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko beinhaltet

- das Risiko einer unerwarteten nachteiligen Veränderung der Marktwerte und
- das Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen.

Beim unternehmenseigenen ORSA-Modell und der Standardformel bilden die Marktwerte der Kapitalanlagen den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertungen. Der Marktwert bzw. – im Fall des Konzentrationsrisikos – der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet, stellt dabei eine Maßzahl für das exponierte Volumen dar.

Die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel hat diese Kennzahlen als Grundlage.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells.

In 2019 gab es durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 allgemeingültige Änderungen der Standardformel. Die RVG hat diese entsprechend ihrem Risikoprofil berücksichtigt.

C.2.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2020 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

¹¹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2020	283	109

Tabelle 16: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Die zusätzlichen Investitionen erhöhen zwar die Kapitalanforderungen des ORSA-Modells und der Standardformel für das Marktrisiko nennenswert (vgl. nachfolgende Tabellen); die Kapitalanforderungen sind aber nach wie vor tragbar. Es bestehen keine Bedenken.

Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko	
ORSA 2018	ORSA 2019
133	283

Tabelle 17: Solvabilitätsbedarfe für die Marktrisiken (in T€)

SCR für die Marktrisiken	
31.12.2018	31.12.2019
89	109

Tabelle 18: SCR für die Marktrisiken (in T€)

C.2.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die RVG verfolgt mit der Kapitalanlagestrategie das Ziel, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel so anzulegen, dass möglichst eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Rückversicherungsverpflichtungen gewährleistet ist. Oberste Priorität ist dabei die Erwirtschaftung stabiler, planbarer und sicherer Erträge unter Berücksichtigung des Finanzmarkt-Umfeldes.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Die RVG ist aktuell keinen Risikokonzentrationen ausgesetzt, die Marktrisikokonzentrationen zur Folge hätten.

C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen bestehen in den Anlagegrundsätzen und der zulässigen Kapitalanlagestruktur.

Die Anlagegrundsätze sind folgende:

- Die Kapitalanlage erfolgt vorwiegend in Wertpapieren mit mittelfristiger Laufzeit und 100 %-igem Kapitalerhalt bei Fälligkeit.
- Anlagen in Immobilien, Fremdwährungen, Aktien, strukturierte Produkte, verbrieft Instrumente, strategische Beteiligungen und Derivate sind explizit ausgeschlossen.
- Die Investitionen erfolgen immer
 - unter Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“,
 - dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG) sowie Abschnitt V, Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und
 - in Euro.
- Als Handelsplatz ist somit ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum erlaubt. Vornehmlich werden die Investitionen in Deutschland vorgenommen.
- Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.

- Ein weiteres Kriterium zum Erwerb von Kapitalanlagen ist in Abhängigkeit der Anlage-Gruppe
 - die Sicherheit der Deckung der Anlage durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. oder
 - ein Mindestrating vergleichbar mit „A“ (Standard & Poors, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur.

Diese Anlagegrundsätze bilden die Basis für die zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG. Die Rahmenbedingungen der zulässigen Kapitalanlagestruktur haben das Ziel der Beschränkung der Risikostruktur.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Anlage-Gruppe	Zusätzliche Informationen
Tages- und Festgelder ¹²	Bei Festgeldern wird zwischen kurzer und langfristiger Anlageform unterschieden. Festgelder, die als <i>kurzfristige Anlage</i> dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von drei Monaten angelegt. Festgelder, die als <i>langfristige Anlage</i> dienen, werden mit einer Fälligkeit von mindestens einem Jahr angelegt. Klassische Festgeldanlagen im In- und Ausland müssen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gedeckt sein.
Rentenpapiere	Bei Rentendirektanlagen ist der gedeckte Bereich (Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe) dem ungedeckten Bereich (reine Inhaberpapiere) vorzuziehen. Generell müssen die Emittenten mit einem S&P's Rating (oder vergleichbarem Rating) von mindestens „A“ bewertet sein.
Schuldscheindarlehen	Schuldscheindarlehen müssen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gedeckt sein. Des Weiteren darf nur in Strukturen investiert werden, bei denen der Emittent die Rückzahlung des Nominalwertes zur Fälligkeit hin garantiert.

Tabelle 19: Zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG zum Stichtag 31.12.2019

Es existieren keine weiteren Risikominderungsmaßnahmen.

¹² Das Allianz PortfolioKonzept der RVG wird hinsichtlich seiner Risikocharakteristika als einem Festgeld ähnlich angesehen.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) angeführt werden (Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Im Rahmen des Marktrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.2.5 Risikosensitivität

C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die RVG erprobte im Rahmen des ORSA 2019 kapitalanlagerisikobezogene/marktrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Dabei dienten die Stresstests aus Proportionalitätsgründen zugleich als Sensitivitätsanalyse. Im Lichte des Proportionalitätsprinzips erscheint dies legitim, weil sich die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße auch im Stresstest zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG gesehen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung der RVG kam ein kapitalanlagerisikobezogenes Stressszenario zum Einsatz. Dies gab vor, den Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos mittels eines als angemessen erachteten Aufschlags zu erhöhen. Aufgrund der Rechnungsweise des Kapitalanlagemoduls des ORSA-Modells der RVG kann ein Aufschlag auf den Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko auch als einheitlicher relativer Aufschlag auf alle Risikofaktoren des genannten Kapitalanlagemoduls verstanden werden.

In diesem Stressszenario lagen die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 170 %.

Aufgrund der Risikomodul-Einteilung im ORSA-Modell der RVG deckt dieses Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung das Kapitalanlagenausfallrisiko mit ab. Allerdings stellte das Marktrisiko das überwiegende Risiko dar, da der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko zu ca. 30 % aus dem Kapitalanlagenausfallrisiko resultierte. Im erprobten Szenario entstand die stressbedingte Belastung daher zum größeren Teil aus den Marktrisiken, sofern die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs des Kapitalanlagerisikos als Folge einer relativen Erhöhung der Risikofaktoren des Kapitalanlagemoduls im ORSA-Modell um den gleichen relativen Aufschlag gesehen wird.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung erfolgte ferner ein Reverse-Stresstest. Dieser war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung. Er steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis es erstmals zu einer Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs kam. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses überstieg deutlich die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein marktrisikobezogenes Stressszenario. Dieses war an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt und war gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko. In diesem Stressszenario lagen die SCR-Bedeckungsquoten bei 147 % (31.12.2018), 162 % (31.12.2019) bzw. 159 % (31.12.2020) und die MCR-Bedeckungsquoten bei 121 % (31.12.2018), 135 % (31.12.2019) bzw. 133 % (31.12.2020). Die Ergebnisse der Stressrechnung zum SCR und MCR sind damit gegenüber den Ergebnissen der letzten Berichterstattung teilweise wesentlich verändert. Es bestehen jedoch

keine Bedenken, da auch weiterhin deutliche Überdeckungen in der Stressrechnung erzielt wurden.

Die RVG war im Sinne aller obigen Ergebnisse

- im unternehmenseigenen ORSA-Modell gegenüber dem dort erprobten kapitalanlagerisikobezogenen Stressszenario nicht anfällig;
- im Standardansatz gegenüber dem dort erprobten marktrisikobezogenen Stressszenario nicht anfällig.

C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko / einer Erhöhung der Risikofaktoren für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein marktrisikobezogenes Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs für das Kapitalanlagerisiko. Der Transfer war der, den Aufschlag auf den Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos zugleich als Aufschlag für das SCR des Marktrisikos zu gebrauchen. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Risikoeinteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* zugrunde, die der Risikoeinteilung

- der Standardformel bzw.

- des RSR-Berichts der RVG hinsichtlich der Darstellungen zum Risikoprofil

entspricht. Der Grund für dieses Vorgehen ist derselbe wie der in Kapitel C.2.1.1 genannte.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Kreditrisiken der RVG bereits über die Kapitel B.3.1.3, Unterpunkt „Gegenparteiausfallrisiko“, und B.3.1.4 beschrieben.

In 2019 hat die RVG T€ 1.500 des Cash-Pool-Vermögens in das Allianz PortfolioKonzept investiert. Die Vertragsbedingungen und Charakteristika der bisherigen Investition in das Allianz PortfolioKonzept sind unverändert geblieben und gelten bis auf die Höhe der Verzinsung auch für die neu investierten T€ 1.500. Ansonsten bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Auf Basis der hiesigen Risikoeinteilung umfasst das Kreditrisiko das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Handelt es sich bei den Gegenparteien um Emittenten von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen bildet der Marktwert den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der RVG oder der Standardformel. Bei Retrozessionären als Gegenparteien, gegenüber denen Forderungen aus der Retrozession entstehen, existiert jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Retrozessionärs / der Retrozession beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). In der Regel sind im Loss Given Default zusätzlich retrozessionsbedingte Risikominderungseffekte enthalten.

Die Marktwerte und die Loss Given Defaults bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Grundlage dann die Risikobewertungen über mathematische Berechnungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells.

In 2019 gab es durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/981 allgemeingültige Änderungen der Standardformel. Die RVG hat diese entsprechend ihrem Risikoprofil berücksichtigt.

C.3.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2020 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2020	327	809

Tabelle 20: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Der auffällige Unterschied zwischen beiden Kapitalanforderungen ergibt sich hauptsächlich aus dem Cash-Pool-Vermögen der RVG. Für dieses errechnet die Standardformel obligatorisch eine Kapitalanforderung, wenngleich die RVG dieses Vermögen als praktisch risikofrei erachtet. Ohne die Kapitalanforderung für das Cash-Pool-Vermögen läge der Wert der Standardformel nicht bei T€ 809 sondern bei T€ 183. Der letztgenannte Wert besitzt keinen auffälligen Unterschied zum Wert des ORSA-Modells, welches der Einschätzung der RVG folgt und das Cash-Pool-Vermögen als (praktisch) risikofrei annimmt. Dürfte man in der Standardformel die Kapitalanforderung für das Cash-Pool-Vermögen auf den aus ökonomischer Sicht haltbaren Wert von T€ 0 reduzieren,

gäbe es daher keinen auffälligen Unterschied zwischen dem Wert des ORSA-Modells und dem Wert der Standardformel.

Die Auswirkungen der Änderungen des Jahres 2019 nivellieren sich teilweise. Letztlich kommt es zu keinen nennenswerten Veränderungen der Kapitalanforderungen gegenüber dem Vorjahr.

C.3.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Zum Zwecke der Risikobegrenzung achtet die RVG bei der Auswahl der Retrozessionäre besonders darauf, dass es sich um europäische Versicherer handelt, welche aufsichtsrechtlich der BaFin unterliegen und die Anforderungen von Solvency II erfüllen.

Bezüglich der Kapitalanlagen wird auf eine gute Bonität der Gegenparteien geachtet.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Zwar besteht bezüglich der Kapitalanlage bei Diehl-externen Gegenparteien eine nahezu vollständige Konzentration auf eine Gegenpartei, allerdings relativiert sich diese über die Berücksichtigung von einforderbaren Beträgen / Loss Given Defaults gegenüber den Retrozessionären stückweit, wenngleich letztlich dennoch eine tolerierte Konzentration verbleibt. Die Akzeptanz der Konzentration begründet sich in der guten Verzinsung, der Unabhängigkeit des Investments von den Aktienmärkten und der hohen Bonität der Gegenpartei. Die beiden letzten Punkte schaffen einen entscheidenden Grad an Sicherheit. Dies rechtfertigt die Konzentration. Der Voraussicht nach wird es zukünftig zu einer diesbezüglich unveränderten Situation kommen.

C.3.3 Risikominderung

Durch die Anlagegrundsätze der RVG und die eigenen Vorgaben der RVG zur Streuung der Retrozession und zur Auswahl der Retrozessionäre wird das Kreditrisiko prinzipiell verringert.

In Abhängigkeit der Kapitalanlagegruppe gilt für Kapitalanlagen:

- Die Sicherheit der Deckung der Anlage muss durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gegeben sein oder
- es muss ein Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur vergleichbar mit „A“ von Standard & Poors (S&P's) vorliegen.

In Bezug auf die Retrozession gilt:

- Die Retrozession wird auf mindestens drei Retrozessionäre verteilt.
- Es wird ein Mindestrating von „A“ (S&P's) bei Vertragsabschluss mit dem Retrozessionär vorausgesetzt.
- Unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie werden die Retrozessionäre sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Andere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Kontext des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.3.5 Risikosensitivität

C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die RVG erprobte im Rahmen des ORSA 2019 rückversicherungsausfallrisiko-bezogene/gegenparteausfallrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Dabei dienten die Stresstests aus Proportionalitätsgründen zugleich als Sensitivitätsanalyse. Im Lichte des Proportionalitätsprinzips erscheint dies legitim, weil sich die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße auch im Stresstest zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG gesehen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung der RVG kam das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos der Retrozession zum Einsatz. Dieses gab vor, den Solvabilitätsbedarf des Rückversicherungsausfallrisikos mittels eines als angemessen erachteten Aufschlags zu erhöhen. Das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos aus den Kapitalanlagen ist über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Es wird daher diesbezüglich auf das Kapitel C.2.5 verwiesen.

Im Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos lagen die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 170 %. Im Falle des kombinierten Stressszenarios eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inkl. Kapitalanlagenausfallrisiko) und eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos betragen sie für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung mindestens 164 %.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung erfolgte ferner ein Reverse-Stresstest. Dieser war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko. Er steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis es erstmals zu einer Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs kam. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses überstieg deutlich die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein (gegenpartei-) ausfallrisikobezogenes Stressszenario. Dieses war an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt und war gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gegenparteausfallrisiko. In diesem Stressszenario lagen die SCR-Bedeckungsquoten bei 132 % (31.12.2018), 147 % (31.12.2019) bzw. 143 % (31.12.2020) und die MCR-Bedeckungsquoten bei 121 % (31.12.2018), 135 % (31.12.2019) bzw. 133 % (31.12.2020). Die Ergebnisse der Stressrechnung zum SCR und MCR sind damit gegenüber den Ergebnissen der letzten Berichterstattung teilweise wesentlich verändert. Es bestehen jedoch keine Bedenken, da auch weiterhin deutliche Überdeckungen in der Stressrechnung erzielt wurden.

Die RVG war im Sinne aller obigen Ergebnisse

- im unternehmenseigenen ORSA-Modell gegenüber den dort erprobten ausfallrisiko-bezogenen Stressszenarien und
- im Standardansatz gegenüber dem dort erprobten (gegenpartei-) ausfallrisikobezogenen Stressszenario

nicht anfällig.

C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde, ist analog

zum Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum (Gegenpartei-) Ausfallrisiko. Dieses war an das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko und an das Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko angelehnt, welche im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung stattfanden. Im ORSA der RVG (ORSA 2019) kamen für das Stressszenario zum Kapitalanlagerisiko und für das Stressszenario zum Rückversicherungsausfallrisiko unterschiedliche relative Aufschläge für die Steigerung der jeweiligen Solvabilitätsbedarfe zum Einsatz. Zur Erübrigung einer Herleitung eines kombinierten relativen Aufschlags für das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-) Ausfallrisikos im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, kam für die Steigerung des SCR zum Gegenparteiausfallrisiko der höhere der beiden relativen Aufschläge zum Einsatz.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und das im vorigen Absatz angeführte Vorgehen zur Wahl des Aufschlags auf das SCR unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen sind.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Durch die Ausführungen zum Marktrisiko und zum Kreditrisiko ist eine solche Beschreibung bereits mit abgedeckt und die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich daher.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.1.5 beschrieben. Es wird daher diesbezüglich dorthin verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die RVG erfasst ihre Liquidität anhand ihrer Liquiditätsplanung, welche die prognostischen Zahlungsein- und Zahlungsausgänge beinhaltet. Der Grad der Liquidität wird anhand einer Liquiditätsbedeckungsquote bestimmt. Es wird von einer hinlänglichen Liquidität ausgegangen, wenn die Liquiditätsbedeckungsquote genügend hoch liegt.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Konzentrationen des Liquiditätsrisikos werden nicht gesehen.

C.4.3 Risikominderung

Die RVG erreicht durch ein eingeführtes Mahnwesen eine zeitnahe Begleichung der Prämie. Darüber hinaus erfolgt zur Überwachung der Liquidität die Erstellung einer monatlichen Liquiditätsübersicht mit IST/Plan-Abweichung.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.4.4 EPIFP

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

C.4.5 Risikosensitivität

Für das Liquiditätsrisiko erfolgten keine Stresstests und keine Szenarioanalysen.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Die diesbezüglich zu adressierenden Aspekte haben keinen Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

Das Compliance-Risiko/Rechtsrisiko kann unabhängig der Kapiteleinteilung in Kapitel B.3.1 unter dem operationellen Risiko subsumiert werden.

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Kapitel B.3.1.6 und B.3.1.7 beschrieben bereits das operationelle Risiko. Deshalb wird diesbezüglich auf die genannten Kapitel verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für einen Versicherer mit Geschäft nach Art der Schadenversicherung ermittelt die Standardformel das SCR zum operationellen Risiko auf der Basis der nachstehenden grundlegenden Eingangsdaten:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (prämienbasierter Indikator) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (rückstellungsbasierter Indikator).

In der Regel dient letztlich der größere der beiden Werte in der Standardformel als Indikator für die Risikoexponierung. Das SCR des operationellen Risikos resultiert dann letztlich auf dieser Grundlage.

Die Brutto-Beiträge gehen im ORSA-Modell der RVG – ähnlich zum Standardansatz – als grundlegender Eingangswert zum operationellen Risiko ein. Jedoch wird auf die Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet. Denn dies wird nicht als erforderlich erachtet. Ferner verwendet das ORSA-Modell der RVG den voraussichtlichen Betrag der Brutto-Beiträge desjenigen Jahres, für das der Solvabilitätsbedarf zum operationellen Risiko bestimmt wird. Auf diese Weise geht eine Einschätzung des Beitragswachstums direkt in die Berechnung ein.

Im ORSA-Modell der RVG bilden daher die Brutto-Beiträge die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl zur Risikobewertung bezüglich des operationellen Risikos.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2020 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2020	108	162

Tabelle 21: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Aufgrund einer wesentlich erhöhten Brutto-Schadenrückstellung errechnet die Standardformel zum 31.12.2019 ein wesentlich verändertes SCR zum operationellen Risiko als im Vorjahr:

SCR für das operationelle Risiko	
31.12.2018	31.12.2019
85	162

Tabelle 22: SCR für das operationelle Risiko (in T€)

An sich bestehen jedoch **keine** wesentlichen Änderungen des operationellen Risikos.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Bei der RVG existieren keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen zum operationellen Risiko wurden in Kapitel B.3.1.6 und B.3.1.7 mit beschrieben. Diesbezüglich wird deshalb dorthin verwiesen.

Andere Maßnahmen zur Risikominderung bestehen nicht.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) angeführt werden (gemäß Artikel 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Bei der RVG besteht im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko kein operationelles Risiko.

C.5.5 Risikosensitivität

C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Die RVG erprobte im Rahmen des ORSA 2019 Stresstests hinsichtlich eines erhöhten operationellen Risikos. Dies erfolgte im Zuge

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung (ORSA-Modell) und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Standardformel).

Dabei dienten die Stresstests aus Proportionalitätsgründen zugleich als Sensitivitätsanalyse. Im Lichte des Proportionalitätsprinzips erscheint dies legitim, weil sich die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße auch im Stresstest zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG gesehen.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung der RVG kam das Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos zur Anwendung. Dieses gab vor, den Solvabilitätsbedarf mittels eines als angemessen erachteten Aufschlags zu erhöhen.

In diesem Stressszenario lagen die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für alle drei künftigen Risikojahre der Beurteilung bei mindestens 175 %.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung erfolgte ferner ein Reverse-Stresstest. Dieser war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung. Er steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis es erstmals zu einer Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs kam. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses überstieg deutlich die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos. Dieses war an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung angelehnt und war gegeben durch eine Erhöhung des SCR des operationellen Risikos. In diesem Stressszenario lagen die SCR-Bedeckungsquoten bei 147 % (31.12.2018), 162 % (31.12.2019) bzw. 158 % (31.12.2020) und die MCR-Bedeckungsquoten bei 121 % (31.12.2018), 135 % (31.12.2019) bzw. 133 % (31.12.2020). Die Ergebnisse der Stressrechnung zum SCR und MCR sind damit gegenüber den Ergebnissen der letzten Berichterstattung teilweise wesentlich verändert. Es bestehen jedoch keine Bedenken, da auch weiterhin deutliche Überdeckungen in der Stressrechnung erzielt wurden.

Die RVG war im Sinne aller obigen Ergebnisse gegenüber dem erprobten Stressszenario eines erhöhten operationellen Risikos nicht anfällig.

C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde, ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum operationellen Risiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko. Dieses war an das Konzept der entsprechenden Stressrechnung angelehnt, die im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde. Insbesondere wurde derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung des operationellen Risikos angewandt.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Risiken bei der RVG als die bisher angeführten. Insbesondere sind das Reputationsrisiko und das strategische Risiko im Gesamtbild unwesentlich, obgleich sie im Zuge einer ordentlichen *Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung* aufgenommen und bewertet werden (Kapitel B.3.1.8 und Kapitel B.3.1.9).

Das Kapitel C.5 (operationelles Risiko) deckt das Compliance-Risiko mit ab.

C.7 Sonstige Angaben

Es existieren keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Das Kapitel *Vermögenswerte* beinhaltet gemäß Artikel 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert der Vermögenswerte angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz:

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	16	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	10	10
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	2.825	2.825
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.825	2.825
Darlehen und Hypotheken	4.408	4.408
Sonstige Darlehen und Hypotheken	4.408	4.408
Forderungen gegenüber Rückversicherern	112	112
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	14	14
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1	1
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	5	5
Summe Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherung)	7.390	7.375

Tabelle 23: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in T€)

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden gemäß *Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35* für die Solvency II-Bilanz mit Null bewertet. Nach HGB erfolgt die Bewertung der Immateriellen Vermögenswerte zu Anschaffungskosten einschließlich der Umsatzsteuer und abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Unter **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf** sind lediglich Sachanlagen ausgewiesen, da keine Immobilien und Vorräte bestehen. Die Sachanlagen sind nach HGB zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet.

In der Position **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** sind die Einlagen in den Deckungsstock der Allianz Lebensversicherungs-AG erfasst. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet. Der aktuelle Wert wird jährlich durch die Allianz Lebensversicherungs-AG mitgeteilt.

Unter der Position Sonstige **Darlehen und Hypotheken** ist die Einlage im Cash-Pool erfasst. Zwischen der Diehl Stiftung & Co. KG und der RVG wurde vertraglich vereinbart, überschüssige Mittel an die Diehl Nürnberg weiterzureichen. Die RVG kann täglich über die weitergegebenen Mittel aus dem Cash-Pool verfügen. Es gibt kein Tagesverfügungslimit. Wertansatz für die Solvency II- Bilanz und Handelsbilanz ist der Wert des Stichtages.

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** werden die laufenden Bankguthaben geführt. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB.

Für alle weiteren Vermögensgegenstände

- Forderungen gegenüber Rückversicherungen
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

wird kein Bewertungsprozess angewandt, da die Laufzeit der Forderungen der Positionen „Forderungen gegenüber Rückversicherungen“, „Forderungen (Handel, nicht Versicherung)“ und „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ nur ca. 4 Wochen beträgt. Aus diesem Grund ist die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II jeweils so gering, dass aus Proportionalitätsgründen der Buchwert nach HGB anstatt dem Marktwert angesetzt wird.

Die RVG hat keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Bei der RVG bestehen keine Finanz-Assets, Leasingvereinbarungen oder Steuerlatenzen.

D.2 versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2019 entnommen werden:

Position (Passiva)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellung – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	277	-23
Bester Schätzwert		-76
Risikomarge		53
Versicherungstechnische Rückstellung – Allgemeine Haftpflichtversicherung	5.645	5.510
Bester Schätzwert		5.448
Risikomarge		62
Versicherungstechnische Rückstellung – Nichtproportionale Sachrückversicherung	57	-15
Bester Schätzwert		-73
Risikomarge		58
Versicherungstechnische Rückstellung – Berufsunfähigkeitsvers. (Einkommensersatzversicherung)	135	99
Bester Schätzwert		87
Risikomarge		12
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	165	

Tabelle 24: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Werte der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (HGB-Bilanz) bzw. die aus der *Rückversicherung einforderbaren Beträge* (Solvency-II-Bilanz):

Position (Aktiva)	HGB	Solvency II
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</i>	152	-61
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Allgemeine Haftpflichtversicherung</i>	5.583	5.521
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Nichtproportionale Sachrückversicherung</i>	0	0
<i>Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen – Berufsunfähigkeitsvers. (Einkommensersatzversicherung)</i>	0	0
<i>Sonstige (versicherungstechnische) einforderbare Beträge aus der Rückversicherung</i>	58	

Tabelle 25: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

In den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung (Solvency-II-Bilanz) ist – wie aufsichtsrechtlich gefordert – eine sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung enthalten, die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Retrozessionäre Rechnung trägt. Die Werte dieser Anpassung sind nachfolgend dargestellt. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Forderungen um den Betrag verringert sind.

Solvency-II-Geschäftsfeld	Wert der Gegenparteiausfallberichtigung	
	Bezüglich der Schadenrückstellung	Bezüglich der Prämienrückstellung
<i>See-, Luftfahrt- und Transportvers. (ohne Luft- und Seefahrtvers.).</i>	0	0
<i>Allgemeine Haftpflichtvers.</i>	-2	-1
<i>Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung</i>	0	0
<i>Einkommensersatzvers.</i>	0	0

Tabelle 26: Werte der Gegenparteiausfallberichtigung (nach Schadenrückstellung und Prämienrückstellung getrennt) zum Stichtag 31.12.2019 (in T€)

Die einforderbaren Beträge sind zum 31.12.2019 (T€ 5.460) gegenüber dem 31.12.2018 (T€ 2.967) wesentlich verändert. Hauptsächlichste Ursache ist die Schadenssituation zum 31.12.2019 – resultierend aus der Haftpflichtsparte.

Es bestehen keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die versicherungstechnische Rückstellung der RVG wird auf einer aktuariellen Basis bestimmt, da keine Marktwerte für die zum Stichtag bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der RVG im Vorfeld existieren und diese daher modelltheoretisch abgeleitet werden müssen. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt über die separate Bewertung des *Besten Schätzwerts* der versicherungstechnischen Rückstellung und der *Risikomarge* (vgl. Solvency-II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77).

Das versicherungstechnische Geschäftsfeld der RVG umfasst die Sparten

- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (bezüglich der Technischen Versicherung und bezüglich der Feuer- und anderen Sachversicherungen),*
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),*
- *Allgemeine Haftpflichtversicherung und*
- *Einkommensersatzversicherung,*

wobei die Versicherungsverträge dieser Sparten je eine Laufzeit vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres besitzen. Insbesondere beginnt die Deckungsperiode eines Versicherungsvertrages (auch bei Neugeschäft) mit dem nächsten 01.01. Optionen oder Finanzgarantien bestehen nicht. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet. Für die

Segmentierung des versicherungstechnischen Geschäftsfeldes in Homogene Risikogruppen (HRGs) wird der Geschäftsbereich der *Nichtproportionalen Rückversicherung – Sachversicherung* in zwei Segmente zerlegt – einmal in das Segment zur *Technischen Versicherung* und einmal in das Segment zu den *Feuer- und anderen Sachversicherungen*. Ansonsten wird jede Sparte als ausreichend homogen erachtet, sodass sie je eine HRG bilden.

Bisher sind keine Rentenfälle aufgetreten. Des Weiteren sind in der Sparte *Einkommensersatzversicherung* seit 2015 (einschließlich) Rentenzahlungen vertraglich ausgeschlossen. Für die Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* schätzt die RVG das Risiko etwaiger künftiger Rentenfälle aus bereits eingetretenen Schadenfällen oder künftigen Schadenfällen, die durch die bestehenden Verträge gedeckt sind, als besonders gering ein. Dies deckt sich mit der bisherigen Schadenerfahrung. Daneben holte die RVG externe Expertenmeinungen ein, die diese Einschätzung bestätigten. Aufgrund des Einklangs der Daten, der Vorab-Einschätzung durch die RVG und der Einschätzungen durch Dritte wird begründet von einem vernachlässigbaren Risiko aus etwaigen Rentenfällen zur Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* der RVG ausgegangen. Es wird daher aus Proportionalitätsgründen nur ein reines Risiko nach Art der Nicht-Leben-Versicherung unterstellt.

Die Berechnung des Besten Schätzwertes für Nicht-Leben-Verpflichtungen erfolgt getrennt nach der *Schadenrückstellung* und nach der *Prämienrückstellung* (vgl. Artikel 36, Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Für die erforderliche Diskontierung zur Ermittlung eines Besten Schätzwertes kommt die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro (Stichtag 31.12.2019) zur Anwendung. Eine Volatilitätsanpassung oder eine Matching-Anpassung finden nicht statt. Ferner wird keine Übergangsmaßnahme angewandt.

Der **Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge** aus der Retrozession wird in der Solvency-II-Solvenzbilanz aktivseitig ausgewiesen, der **Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung** passivseitig. Daher ist der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung brutto zu bestimmen. In beiden Fällen bilden die Besten Schätzwerte Barwerte der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. In den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung gehen die Brutto-Zahlungsströme ein, in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Retrozession (beispielsweise Prämien an die Retrozessionäre und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession).

Bei der RVG sind die für die Berechnung relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der Retrozession
- Kostenzahlungsströme
- Prämien der RVG
- Prämien an die Retrozessionäre
- Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG *Transportversicherung*
- Provisionen

Bei der RVG sind die Strukturen und die Risiken verhältnismäßig einfach, sodass es als legitim erachtet wird, für die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession actuarielle Verfahren anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle, die den Schadenzahlungsprognosen und den Prognosen der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession zugrunde liegen, werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und dabei insbesondere im Backtest erprobt.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession

Die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession basieren auf Abwicklungsdreiecken. Abgesehen von der Ausnahme der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erfolgen die Prognosen auf Basis von Zahlungsdreiecken

in Verbindung mit dem etablierten und bekannten *Additiven Verfahren* oder in Verbindung mit einer Variante des Additiven Verfahrens. Dabei wird angenommen, dass

- der Mittelwert der weiteren Schadenabwicklungszahlungen nicht von den bisherigen Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen abhängt und
- die sogenannten *Schadenquotenzuwächse* des Additiven Verfahrens, d. h. die nach Anfalljahr und Abwicklungsjahr differenzierten Schadenquoten der Schadenzahlungen, einen Mittelwert besitzen, der nur vom Abwicklungsjahr abhängt.

Im Fall der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* werden die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession aus den Brutto- und den Netto-Schadenprognosen abgeleitet. Aufgrund der Retrozession, die die Schäden in der an sich volatilen HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* homogenisiert, bietet sich dieses Vorgehen aus modelltechnischer Sicht an. Daher wird in diesem Fall das Netto-Schadenzahlungsdreieck verwendet und nicht das Abwicklungsdreieck der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession. Für die Netto-Prognose wird das Additive Verfahren in Verbindung mit dem (Netto-) Schadenzahlungsdreieck angewandt. Es liegen dabei die in der vorigen Aufzählung angeführten Annahmen zugrunde.

Im Fall der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht ferner der spezielle Fall, dass die (Brutto-) Schadenprognose über eine kombinierte Methode erfolgt, die im Grunde die Daten zu den Schadenzahlungen und den Reserveständen nutzt.¹³ Dieses Vorgehen ist aufgrund der Volatilität, welche nicht in der Form in den anderen HRGs besteht, in der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erforderlich (brutto). Zunächst werden die aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre berechnet. Dazu kommt zunächst ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das für die ersten Abwicklungsjahre eines Anfalljahres gewisse Abhängigkeitsstrukturen unterstellt. Für spätere Abwicklungsjahre bildet es eine Variante des bekannten *Chain-Ladder-Verfahrens*. Weniger bedeutende Methoden schließen gegebenenfalls an. Die auf diese Weise im ersten Schritt gewonnenen aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre werden dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die einzelnen Abwicklungsjahre aufgeteilt. Dies gilt für vergangene Anfalljahre.

Für das relevante künftige Anfalljahr wird ebenfalls eine aktuarielle Schadenreserve bestimmt und dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die Abwicklungsjahre aufgeteilt. Grundlage für die Bestimmung dieser anfalljahrbezogenen Schadenreserve ist die mittlere Endschadenquote, d. h. die mittlere Schadenquote, die sich aus den vergangenen Anfalljahren nach deren Endabwicklung prognostisch ergibt.

Bei dem Verfahren zur Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* wird angenommen, dass

- o in Bezug auf die ersten Abwicklungsjahre
 - o Abhängigkeiten bestehen, die geeignet beschrieben werden können,
- o in Bezug auf die späteren Abwicklungsjahre
 - o die weitere anfalljahrbezogene Entwicklung der (kumulierten) Schadenaufwendungen für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten kumulierten Stand¹⁴ abhängt und
 - o sich die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschreiben lässt, die vom Anfalljahr unabhängig sind, sowie
- o die Anfalljahre eine einheitliche mittlere Endschadenquote besitzen.

Hinweis: Es bestehen teilweise eingegliederte/anschließende Verfahren, die in ihrer Bedeutung nicht erheblich sind und daher nicht beschrieben wurden.

¹³ Teilweise werden die genannten Daten umgerechnet.

¹⁴ Die Schadenaufwendungen werden dabei nach den Anfalljahren unterschieden.

Kostenzahlungsströme

Die bei der RVG relevanten Kosten können in zwei Klassen eingeteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- *andere Kosten* im Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Bei der RVG bestehen die Kapitalanlagekosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen nur aus anteiligen Bankgebühren. Diese sind allerdings absolut vernachlässigbar, sodass diese aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt werden können und daher aus Proportionalitätsgründen nicht angerechnet werden.

Die RVG partizipiert an einem Cashpool der Diehl-Gruppe, weshalb ferner keine spezielle Kapitalanlagenverwaltung zur Bereitstellung liquider Finanzmittel für die Schadenzahlungen erforderlich ist. Daher betragen die Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen 0 T€.

Die anzurechnenden Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen bestehen daher aus den Schadenregulierungskosten. Da die externen Schadenregulierungskosten mit unter die Schadenzahlungen fallen, sind nur die internen Schadenregulierungskosten zusätzlich separat zu berücksichtigen.

Dazu wurde für die versicherungstechnische Rückstellung mit Stichtag 31.12.2019 eine Prognose des Jahresgesamtwertes 2020 der internen Schadenregulierungskosten gemäß der Budgetplanung der RVG einbezogen. Dieser Planwert fußt auf einer Prognose der gesamten Sach- und Personalkostenentwicklung und einem festgelegten internen Verteilungsschlüssel, der den Anteil der internen Schadenregulierungskosten an den jährlichen Gesamtkosten der RVG als Captive und Vermittlungsgesellschaft beschreibt. Ausgehend von den internen Schadenregulierungskosten 2020 werden die Jahresgesamtwerte der auf 2020 folgenden Jahre unter der Annahme einer festgesetzten Verteuerung prognostiziert. Diese schließlich gewonnenen internen Schadenregulierungskosten ab einschließlich 2020 gehören kategorisch zu

- Schäden, die unter die Schadenrückstellung fallen,
- Schäden, die unter die Prämienrückstellung fallen, oder
- Schäden, die aus Neugeschäft entstehen.

Daher sind die prognostizierten Jahresgesamtwerte der internen Schadenregulierungskosten entsprechend zu zerlegen und nur die Teile, die auf die Schadenrückstellung oder die Prämienrückstellung entfallen, entsprechend anzurechnen. Die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten erfolgt über einen berechneten schadenvolumenabhängigen Aufteilungsschlüssel.

Die Hauptannahme zu den internen Schadenregulierungskosten besteht darin, dass

- das Schadenvolumen eine angemessene Richtgröße für die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten bildet und
- die Budgetplanung und die angesetzten Verteuerungsraten der internen Schadenregulierungskosten angemessen sind.

Ferner werden aus den bestehenden Verträgen verschiedene *andere Kosten* finanziert, die potenziell gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zu berücksichtigen sind.

Laut des genannten Artikels 31 sind folgende Aufwendungen für die Berechnung des Besten Schätzwertes zu berücksichtigen, die mit angesetzten Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Aufwendungen für Anschaffungen

Die RVG erstellt für den HGB-Abschluss eine Kostenverteilung. Das heißt, alle Personal- und Sachkosten werden ermittelt und auf Basis einer Arbeitszeitanalyse auf die beiden Geschäftsbereiche *Vermittlung* und *Captive/Rückversicherung* aufgeteilt.

Die auf die *Captive/Rückversicherung* entfallenden Kosten werden hierbei unterteilt in

- Aufwendungen für Verwaltung von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Abschluss von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Aufwendungen für Kapitalanlagenverwaltung

Somit sind in der Kostenverteilung alle Positionen gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten und werden entsprechend angesetzt.

Für Kapitalanlagen fallen zurzeit praktisch keine direkten Kosten an. Die aus der Kostenverteilung ermittelten Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen sind entsprechend berücksichtigt.

Beraterkosten für Solvency II sind nicht in der Kostenverteilung enthalten. Da diese in keinem Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen wie dem Abschluss und der Verwaltung der Verträge und der Schadensregulierung stehen, werden diese auch nicht zum Ansatz gebracht.

Manche Kosten fallen als Aufwendungen in 2020 an, kommen aber erst in einem späteren Jahr zur Auszahlung. Aus Proportionalitätsgründen werden diese Zahlungsflüsse jedoch dem Kalenderjahr 2020 zugeordnet, da ansonsten jede einzelne Kostenposition hinsichtlich ihres Zahlungszeitpunktes bewertet werden müsste. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Auswirkung dieser Vereinfachung übermäßig und daher nicht proportional.

Der somit relevante Wert der zusätzlich anzurechnenden Kosten ist daher bereits durch die Budgetplanung 2020 gegeben.

Die Annahme zu den *anderen Kosten* besteht darin, dass die Budgetplanung der RVG angemessen ist.

Prämien der RVG und Prämien an die Retrozessionäre

Die Brutto-Prämien und die Retrozessionsprämien werden – mit Ausnahme der Prämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen (*Allgemeine Haftpflichtversicherung* und *Transportversicherung*) – innerhalb der Deckungsperiode (Anfalljahr) gezahlt.

Die Zahlungen der Brutto-Prämien und der Retrozessionsprämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen erfolgen im ersten auf das Anfalljahr folgenden Kalenderjahr.

Die Beitragskorrekturzahlungen zu den Prämien bilden für das Anfalljahr 2019 zum Stichtag 31.12.2019 noch keine konkreten Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und werden daher in der versicherungstechnischen Rückstellung einbezogen. Gemäß der Einteilung in

- die Schadenrückstellung, die im Grunde die Zahlungsströme umfasst, deren Basis die vergangenen Anfalljahre sind, und
- die Prämienrückstellung, die im Grunde die anzurechnenden Zahlungsströme umfasst, deren Basis die künftigen Anfalljahre sind,

fallen die künftigen Prämienzahlungen bezüglich der Beitragskorrektur zur Deckungsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2019 (Anfalljahr 2019) in die Schadenrückstellung und alle künftigen Prämienzahlungen für die Deckungsperiode 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Anfalljahr 2020) in die Prämienrückstellung.

Die Prämien der RVG und die Prämien an die Retrozessionäre werden auf Basis der Experteneinschätzung der RVG festgesetzt.

Die relevanten künftigen Brutto-Prämien gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Prämien an die Retrozessionäre gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Darüber hinaus kommen die Prämien in Form der anfalljahrbezogenen Prämien der RVG / der anfalljahrbezogenen Prämien an die Retrozessionäre als Volumenmaße für den Umfang der versicherten/retrozedierten Exponierungen im Rahmen der verwendeten Schadenquotenansätze (bspw. Additives Verfahren) zum Einsatz.

Die Annahme besteht insgesamt darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG zu den Prämien angemessen sind.

Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG Transportversicherung

In der HRG *Transportversicherung* erfolgt eine Prämien- und Gewinnabrechnung (Prämien-Gewinn-Abrechnung). Diese führt brutto in der Regel zu einer Auszahlung an den Versicherungsnehmer der RVG. Diese wird im dritten Jahr nach der Deckungsperiode (Anfalljahr) geleistet. Die Retrozession erstattet die Brutto-Zahlungen aus der Prämien-Gewinn-Abrechnung teilweise. Die Zahlungen der Retrozessionäre erfolgen im selben Jahr wie die Auszahlungen der RVG.

Die Höhe der Zahlungsströme ist vom Schadenverlauf abhängig. Daher greift Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, weshalb die Zahlungsströme mit einer Grundlage in vergangenen Anfalljahren der Schadenrückstellung zufallen und Zahlungsströme mit einer Grundlage in künftigen Anfalljahren der Prämienrückstellung.

Bei den Zahlungsströmen im Rahmen der Schadenrückstellung kommen Experteneinschätzungen der RVG zum Einsatz. Grundlage ist die entsprechende HGB-Rückstellung und eine Aufteilung in Zahlungsströme.

Für Zahlungsströme im Rahmen der Prämienrückstellung werden die arithmetischen Mittelwerte der historischen Zahlungen gebildet, wobei auch die Experteneinschätzungen der RVG für die Zahlungsströme zu den früheren Anfalljahren, für die noch keine Zahlungen getätigt wurden, einbezogen werden. Die errechneten Mittelwerte werden dann als Prognosewerte bezüglich des künftigen Anfalljahres angesetzt.

Die Annahme besteht darin, dass

- die Experteneinschätzungen der RVG angemessen sind und
- der Mittelwert der Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung im relevanten Zeitverlauf einheitlich ist.

Provisionen

Bezüglich des übernommenen und des retrozedierten Geschäfts werden mit Ausnahme der HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* Provisionen gezahlt. Die Provisionszahlungen erfolgen zeitgleich mit den Prämienzahlungen (brutto und retrozediert).

Im Fall der Provisionszahlungen, die im Rahmen der Beitragskorrektur für das letzte Versicherungsjahr/Anfalljahr erfolgen, kommen Experteneinschätzungen der RVG zur Anwendung.

Für das künftige Versicherungsjahr/Anfalljahr im Rahmen der Prämienrückstellung werden die Provisionen über einen Prozentsatz aus den jeweiligen Prämien des künftigen Versicherungsjahres/Anfalljahres abgeleitet. Der jeweilige Prozentsatz ist direkt vertraglich vorgegeben oder bildet einen geschäftsvolumenabhängigen durchschnittlichen Satz auf Basis vertraglich vorgegebener Prozentsätze. Der durchschnittliche Prozentsatz wird auf Basis des letzten historischen Anfalljahres bestimmt.

Die HRG *Technische Versicherung* bildet eine Ausnahme. Für diese wird der Zahlungsstrom der Provisionen direkt über eine Experteneinschätzung der RVG angesetzt.

Die Annahmen bestehen darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG und die Verwendung des zuvor genannten durchschnittlichen Provisionssatzes auf Basis des letzten historischen Anfalljahres angemessen sind.

Gegenparteiausfallberichtigung

Es muss eine sogenannte **Gegenparteiausfallberichtigung** der einforderbaren Beträge vorgenommen werden. Das heißt, der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge muss um den Wert der Gegenparteiausfallberichtigung angepasst werden. Die RVG berechnet den Wert der Gegenparteiausfallberichtigung gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Dieses Vorgehen erscheint gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos der RVG angemessen.

Risikomarge

Die **Risikomarge** wird auf Basis des von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geforderten Kapitalkostenansatzes (Artikel 37 Abs. 1) ermittelt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (zit. VAG¹⁵, § 78 Abs. 2). Daher wird die Risikomarge im Rahmen des Kapitalkostenansatzes als Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten bestimmt. Die Bereitstellungskosten eines einzelnen Jahres sind dabei als die

*bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit
einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz*

zu errechnen.

Die Risikomarge wird über einen Ansatz berechnet, der dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als angemessen angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden.

Die wesentlichen Vereinfachungen bestehen in

- einem vereinfachten Ansatz zur Projektion der Kapitalanforderungen für das Katastrophenrisiko und
- einer vereinfachten Berechnung des Risikominderungseffekts je Retrozessionär.

Das gesamte Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG im Sinne des Proportionalitätsprinzips angemessen.

Die Risikomarge der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung wird dann auf die einzelnen Solvency-II-Geschäftsbereiche aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel dient das Verhältnis des

*Barwerts der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko eines
Geschäftsbereichs*

zur

Summe aller dieser Barwerte.

Im Sinne der Proportionalität erscheint ein solches Vorgehen – in Abwägung der Bedeutung der Risikomarge-Aufteilung und des mit möglichen Alternativen einhergehenden technischen Aufwands – angemessen.

Im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung gibt es zwei wesentliche Vereinfachungen, welche vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips vorgenommen werden:

- Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal erfolgt die Bestimmung der prognostischen,

¹⁵ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist

relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres. Dies ermöglicht, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.

- Aus Proportionalitätsgründen wurden die Risikomargen für die Quartalsmeldungen in 2019 auf einer Basis berechnet, die teilweise Werte aus der Jahresrechnung 31.12.2018 enthielt.

Dieses Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Tabelle 24 zeigt die versicherungstechnische Rückstellung (getrennt für die Solvency-II-Geschäftsbereiche) zum 31.12.2019 sowie die jeweilige Zusammensetzung aus

- dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge.

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge ist in Tabelle 25 dargestellt.

Wesentliche Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Die wesentlichen Änderungen der Berechnungen zum 31.12.2019 gegenüber denen zum 31.12.2018 bestehen in den folgenden:

- Für die HRG *Sachversicherung ohne Technische Versicherung* wurde die Annahme einer Schadeninflation, die über der Prämieninflation liegt, fallengelassen, da es keine empirischen Indizien dafür gibt. Es wird seither stattdessen davon ausgegangen, dass Schadeninflation und Prämieninflation im Gleichgewicht sind.
- Die Daten zur Prämien-Gewinn-Abrechnung deuten eine Veränderung des Mittelwertniveaus der diesbezüglichen Zahlungen an. Dieser Umstand wurde bei der Zahlungsstromprojektion zur versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen berücksichtigt, indem zur Berechnung des jeweiligen Mittelwertes nur noch die letzten, repräsentativen Jahre verwendet wurden. Zum 31.12.2018 kamen damals noch alle Daten zur Mittelwertbildung zum Einsatz. (Der Mittelwert ist insofern relevant, als dass er jeweils als Prognosewert der betreffenden Zahlungen angesetzt wird.)

Alle nicht angeführten Änderungen werden nicht als wesentlich eingestuft.

D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit

Sowohl der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung als auch der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge werden als Barwerte der prognostizierten Zahlungsströme gebildet. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme werden sich aufgrund ihrer Zufälligkeit naturgemäß von den Prognosewerten unterscheiden. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte durch den Zufall bedingt einer gewissen Unsicherheit.

Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungen und bei den Schadenrück-erstattungen aus der Retrozession. Die anderen Prognosen können eher zuverlässig geschätzt werden oder die betreffenden Beträge sind insgesamt nicht derart wesentlich wie die Schadenzahlungen oder die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Ungeachtet dessen, dass die *versicherungstechnische Rückstellung* in der Solvenzbilanz getrennt von den aus der Retrozession einforderbaren Beträgen bilanziert wird, ist die ökonomische Situation der RVG bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellung ganzheitlich betrachtet netto gegeben. Die nachfolgende Betrachtung adressiert daher die Netto-Schadenzahlungen, d. h. die Schadenzahlungen nach Abzug der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Tabelle 27 zeigt für jede Homogene Risikogruppe einen Schätzwert für das Ausmaß, in dem die künftigen Netto-Schadenzahlungen tendenziell von der Prognose abweichen werden –

ausgenommen ist das kleine und daher nicht betrachtete Geschäftsfeld der *Technischen Versicherung*.

Schätzung der tendenziellen Abweichung der künftigen Netto -Schadenzahlungen von der Prognose			
Nichtproportionale Sachrückversicherung (ohne Technische Versicherung)	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung
184	27	34	87

Tabelle 27: Tendenzuelle Abweichung der künftigen Netto-Schadenzahlungen (diskontiert) von der Prognose (Angaben in T€) – für wesentliches Geschäft

Kommt es zu einer Abweichung nach oben, liegt der tatsächliche Schadenaufwand höher als prognostiziert. Wüsste man dies im Vorfeld, würde man die versicherungstechnische Rückstellung von Beginn an höher ansetzen. Aufgrund der Zufälligkeit und der damit einhergehenden Ungewissheit ist dies allerdings nicht möglich. Ginge man hypothetisch davon aus, dass sich die künftigen Netto-Schadenzahlungen einer bestimmten Homogenen Risikogruppe um den betreffenden Betrag gemäß Tabelle 27 nach oben höher ausprägen und alle anderen Zahlungsströme unverändert blieben (insbesondere die der anderen Homogenen Risikogruppen), so erhielte man die höheren Werte der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung gemäß Tabelle 28. Es ist zu beachten, dass sich die Erhöhung der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung in Tabelle 28 nicht exakt als der betreffende Wert in Tabelle 27 ergibt. Ursache ist die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung.

Wert der versicherungstechnischen Netto -Rückstellung zum Stichtag 31.12.2019				
Regulärer Wert	Wert unter der Annahme einer erhöhten Schadenrealisierung in der Homogenen Risikogruppe ... (gemäß Tabelle 27)			
	... Nichtproportionale Sachrückversicherung (ohne Technische Versicherung)	... See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	... Einkommensersatzversicherung	... Allgemeine Haftpflichtversicherung
111	295	138	146	199

Tabelle 28: Hypothetische versicherungstechnische Netto-Rückstellung¹⁶ unter erhöhtem Schadenvolumen (Angaben in T€) – für wesentliches Geschäft

Die in Tabelle 28 ausgewiesenen Größen gehen davon aus, dass es nur in einer Homogenen Risikogruppe zu erhöhten Netto-Schadenzahlungen kommt. Es könnte auch in allen Homogenen Risikogruppen zu einer höheren Ausprägung der Netto-Schadenzahlungen kommen. Näherungsweise würde sich im hiesigen Beispiel dann ein Aufschlag auf die versicherungstechnische Netto-Rückstellung grob in Höhe der Summe der Werte in Tabelle 27 ergeben. Eine zufällig höhere Ausprägung in allen Homogenen Risikogruppen dieses Umfangs ist aber entsprechend unwahrscheinlich.

Die RVG begegnet – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der künftigen Schadenzahlungen und der künftigen Schadenrückerstattungen aus der Retrozession – dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, auf angemessene Weise.

Hinweis: Es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner bestehen keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen. Auch werden keine Unsicherheiten in Verbindung mit der Position EPIFP gesehen, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist.

¹⁶ Die Risikomarge wurde nicht neu berechnet und entspricht ihrem regulären Wert zum 31.12.2019.

D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt nach dem individuellen versicherungstechnischen Bedarf pro gemeldeten Schadenfall, wobei die jeweiligen Brutto-Rückstellungen in allen Sparten anhand der Aufgabe der Zedenten übernommen werden und in der Regel nicht marktnah (im Sinne eines Marktwertes) bestimmt sind. Es erfolgt eine jährliche Rückstellungsprüfung pro Einzelschaden in Abstimmung mit den vorliegenden Schadenunterlagen aus der Vermittlung sowie eine Abstimmung mit den jeweiligen Zedenten.

Hinzu kommt die Rückstellung für externe Schadenregulierungsaufwendungen, welche anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren gebildet werden.

Die Ermittlung der Spätschadenrückstellung erfolgt unter Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren erfolgten Nachmeldungen der jeweiligen Sparten und des durchschnittlichen Schadenbetrages, versehen mit einem Sicherheitszuschlag.

Grundlage für den Anteil der Retrozessionäre ist die Brutto-Rückstellung abzüglich des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes der Captive.

Damit ergeben sich konzeptionelle Unterschiede zwischen der Bewertung unter Solvency II und der nach HGB. Zum einen deckt die Prämienrückstellung unter Solvency II anders als die HGB-Rückstellung auch künftige Schadenereignisse ab, sofern die betreffende Verpflichtung zur Versicherungsleistung bereits zum Bewertungsstichtag besteht. Des Weiteren umfasst die HGB-Schadenrückstellung nicht die Eventualität von Regressen, während dies unter Solvency II für die Zwecke einer ökonomischen Bewertung der Fall ist. Dieser Aspekt hat bei der RVG im Rahmen der HRG *Transportversicherung* eine erhebliche Auswirkung.

Ein weiterer Aspekt für konzeptionelle Unterschiede ist der Umstand, dass es sich bei der Schadenprognose unter Solvency II aufgrund der Definition des Besten Schätzwertes um eine Mittelwertprognose handelt. Diese berücksichtigt daher die Möglichkeit, dass Schäden mitunter ohne Zahlung geschlossen werden oder die Zahlungen sich mitunter auf einen kleineren als den ursprünglich geplanten Betrag belaufen. Ferner umfasst die Solvency-II-Schadenprognose nach Möglichkeit keine konservativen Puffer. Daher liegt die unter Solvency II angesetzte Schadenreserve (für historische Anfalljahre) in der Regel niedriger als die HGB-Schadenreserve. So beträgt ihr Verhältnis zur HGB-Schadenreserve zum Beispiel zum 31.12.2019 brutto ca. 90 % bzw. netto ca. 80 % (alle Sparten).

Die Unterschiede zwischen dem Vorgehen im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz und dem Vorgehen im Rahmen der HGB-Bilanz gelten im Wesentlichen für alle versicherungstechnischen Geschäftsbereiche der RVG.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* umfasst gemäß Artikel 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz:

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Sonstige Rückstellungen	107	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	266	265
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	765	969

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherern und Vermittlern	18	18
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	45	45
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1.744	1.744
Summe sonstige Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen)	2.945	3.042

Tabelle 29: sonstige Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in T€)

Die Position **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen** enthält unter anderem Rückstellung für Tantieme, Dienstjubiläen und Jahresabschlusskosten. Für die Bewertung der Dienstjubiläen wurde gemäß Solvency II eine Bewertung nach IAS 19 vorgenommen. Die Abweichung HGB zu Solvency II liegt bei ca. T€ 1.

Die Position **Rentenzahlungsverpflichtungen** enthält die Rückstellungen für *Pensionen* und *Deferred Compensation*. Die Bewertung der Rückstellungen nach HGB für Pensionen wird mit dem versicherungsmathematischen modifizierten Teilwertverfahren bewertet. Dieses Verfahren basiert auf den *Richttafeln 2018 G* von Prof. Dr. Klaus Heubeck, sowie einer modifizierten Duration, die abhängig vom aktuellen Rechnungszins ist. Die Bewertung wird jährlich von *Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Bewertung nach Solvency II erfolgt nach IFRS – IAS19. Die Bewertung wird jährlich von *Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Rückstellungen für Deferred Compensation werden keinem gesonderten Bewertungsprozess unterzogen. Die Ansprüche sind mittels einer verpfändeten, kongruenten Rückdeckungsversicherung abgesichert und wurden deshalb nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den entsprechenden Aktivwerten verrechnet.

Für alle weiteren Verbindlichkeiten, zu denen die

- **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherern,**
- **Vermittlern und den Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) und**
- **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten**

zählen, existiert kein Bewertungsprozess. Aus diesem Grund entspricht der Marktwert der Position dem Buchwert nach HGB.

Ebenso wie für die Vermögenswerte wurden auch für die sonstigen Verbindlichkeiten der RVG keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen und keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen, latenten Steuern sowie aus Personalentgelten.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

D.5 Sonstige Angaben

Zur Bewertung für Solvabilitätszwecke gibt es keine sonstigen Angaben.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziel der RVG ist es, ausreichende Eigenmittel zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorzuhalten. Das Eigenkapital beträgt T€ 4.000.

Zum Stichtag 31.12.2019 bestehen die Eigenmittel der RVG nach Solvency II ausschließlich aus dem *Grundkapital* und der *Ausgleichsrücklage*, die wiederum dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz abzgl. dem Grundkapital entspricht.

Das Grundkapital und die Ausgleichsrücklage gehören zur Eigenmittelklasse *Tier 1 – nicht gebunden* und stehen somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung. Die verfügbaren und anrechenbaren Eigenmittel betragen:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden	
	2018	2019
Grundkapital	576	576
Ausgleichsrücklage	3.783	3.646
verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	4.359	4.222
verfügbarer Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	4.359	4.222
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	4.359	4.222
anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	4.359	4.222

Tabelle 30: anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 (Angaben in T€)

Innerhalb des Berichtszeitraumes haben sich die Eigenmittel wie folgt verändert:

Zeitraum	Betrag der Eigenmittel in T€	Veränderung in T€/%
1. Quartal 2019	4.892	533 / 12 %
2. Quartal 2019	5.218	326 / 7 %
3. Quartal 2019	5.672	454 / 9 %
4. Quartal 2019	4.188	-1.484 / -26 %

Tabelle 31: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes

Die unterjährige Veränderung ergibt sich dadurch, dass der erwirtschaftete Gewinn noch nicht in die Gewinnabführung übergegangen ist. Zum 31.12.2019 wird der erwirtschaftete Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber der Diehl Stiftung & Co. KG in die Bilanz eingestellt und am 30.06. des Folgejahres abgeführt. Dadurch vermindern sich die Eigenmittel zum Ende des Geschäftsjahres.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten basieren hauptsächlich auf den unterschiedlichen Bewertungsmethoden

- der Versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Einforderbaren Beträge sowie
- der Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheiden sich wesentlich zu denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Gleiches gilt für die Rentenzahlungsverpflichtungen.

Die RVG nutzt keine Übergangsregelungen, keine ergänzende Eigenmittelbestandteile und besitzt keine von den Eigenmitteln abzugsfähige Posten. Des Weiteren wird keine zusätzliche Solvabilitätsquote ermittelt. Aus diesem Grund entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Punkten.

E.2 SCR und MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basieren grundlegend auf den Kapitalanforderungen einzelner Risikomodule, die ggf. aus Risikosubmodulen bestehen. Die Berechnung der einzelnen SCR je Risiko(sub)modul erfolgt bei der RVG mittels der Standardformel. Rechtliche Grundlagen hierfür sind die Rahmenrichtlinie 2009/138/EG im Zusammenspiel mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG und der Kapitalaufschlag kommen nicht zum Einsatz.

Die Aggregation der einzelnen Risikomodule ergeben die Basis-Solvvenzkapitalanforderung, die die Basis für das SCR. In die Ermittlung des MCR fließen die

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung und,
- absolute Untergrenze für das MCR,

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung lässt sich anhand der einzelnen Risikomodule gemäß Standardformel und unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt darstellen:

Risikomodul	zum Stichtag 31.12.2019 in T€
vt. Risiko Nichtleben	952
vt. Risiko Kranken	1.227
Marktrisiko	109
Gegenparteiausfallrisiko	809
Diversifikation	-973
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	2.123
Operationelles Risiko	162
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	0
SCR	2.284

Tabelle 32: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2019

Für den Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des SCR und des MCR zu verzeichnen. Die Kapitalanforderung für das Solvenzkapital und das Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten weisen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Beträge auf:

SCR:	T€ 2.284
Basis-SCR	T€ 2.123
MCR	T€ 3.600
SCR-Bedeckungsquote:	185 %
MCR-Bedeckungsquote	117 %

Tabelle 33: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2019

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung.

Im Rahmen der Standardformel besteht die Möglichkeit Vereinfachungen für die Berechnung des SCR zugrunde zu legen. Bei der RVG wurde dies bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul Rückversicherungsausfall
- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland macht von der Option bei der Berechnung seiner Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG zuzulassen keinen Gebrauch.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden sowohl keine internen als auch keine partiell-internen Modelle angewandt.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und des SCR

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der RVG festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Die RVG verfolgt mit ihrem Kapitalmanagement das Ziel, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel unter Berücksichtigung

- der Rahmenrichtlinie für das Finanzmanagement der Diehl-Gruppe in seiner jeweiligen gültigen Fassung,
- der Art des betriebenen Rückversicherungsgeschäftes sowie
- der Unternehmensstruktur

so anzulegen, dass möglichst eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Rückversicherungsverhältnissen gewährleistet ist.

Oberstes Ziel bei der Kapitalanlage ist dabei die Erwirtschaftung stabiler, planbarer und sicherer Erträge unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes. Somit sind aufgrund des Fokus auf den Grundsatz der Sicherheit das Finanzmarktumfeld und die erzielte Rendite an sich nachrangig.

Als Bewertungsgrundlage kommen hierbei ein ausgewogenes Rendite-/Risiko-Verhältnis, eine angemessene Mischung und Streuung sowie das HGB, Artikel 132 der Richtlinie 2009/138/EG §124 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Die Auswahl, Zusammensetzung und Überwachung des Kapitalanlageportfolios obliegt allein dem Vorstand der RVG.

Das Treasury der Diehl Stiftung & Co. KG unterstützt und berät den Vorstand bei der Auswahl der Finanzprodukte.

Nur die Verwaltung des Portfolios ist organisatorisch und funktional ausgelagert und obliegt dem Treasury der Diehl Stiftung & Co. KG, deren Zuständigkeiten und Abgrenzungen in einem gesonderten Funktionsübertragungsvertrag beschrieben sind.

Die Kapitalanlagepolitik der RVG orientiert sich an den folgenden Anlagegrundsätzen:

- Generierung stabiler und risikoadäquater Erträge unter gleichzeitiger Wahrung eines hohen Qualitätsstandards des Kapitalanlageportefeuilles sowie
- Gewährleistung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit der RVG.

Die RVG verfolgt eine Politik, die den Werterhalt ihrer Kapitalanlagen in den Vordergrund stellt, daher werden vorwiegend Anlagen in Wertpapieren mit mittelfristiger Laufzeit und 100 %-igem Kapitalerhalt bei Fälligkeit getätigt. Anlagen in Immobilien, Fremdwährungen, Aktien, strukturierte Produkte, verbrieft Instrumente und Derivate sind hierbei explizit ausgeschlossen.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Anhang

S.02.01

Bilanz

Vermögenswerte		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	10
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	2.825
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	
Staatsanleihen	R0140	
Unternehmensanleihen	R0150	
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	2.825
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	4.408
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	4.408
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	5.460
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betrieben	R0280	5.460
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	5.460
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	111.536,07
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	13.740,75
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	1
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	5
Vermögenswerte insgesamt	R0500	12.835

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Verbindlichkeiten		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	5.572
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	5.473
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	5.300
Risikomarge	R0550	174
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	99
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	87
Risikomarge	R0590	12
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	265
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	969
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	18
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	45
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.744
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	8.614
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	4.222

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Asekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung C0010	Einkommensersatzversicherung C0020	Arbeitsunfallversicherung C0030	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung C0040	Sonstige Kraftfahrtversicherung C0050	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung C0060	Feuer- und andere Sachversicherung C0070	Allgemeine Haftpflichtversicherung C0080	Kredit- und Kautionsversicherung C0090	Rechtsschutzversicherung C0100	Beistand C0110	Verschiedene finanzielle Verluste C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120		81				646		1.513				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140					232			908				
Netto	R0200		81			414			605				
Verdiente Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		81				646		1.513				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240					232			908				
Netto	R0300		81			414			605				
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320		22				71		2.512				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340					-7			2.524				
Netto	R0400		22			78			-12				
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420						-39						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440					-5							
Netto	R0500					-33							
Angefallene Aufwendungen	R0550		30				155		221				
Verwaltungsaufwendungen	R1200												
Gesamtaufwendungen	R1300												

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	Geschäftsbereich für: in Rückdeckung				Gesamt
	Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	
Gebuchte Prämien					C0200
Brutto - Direktversicherungsgeschäft					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					2.240
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				480	480
Anteil der Rückversicherer					1.140
Netto				480	1.581
Verdiente Prämien					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					2.240
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				480	480
Anteil der Rückversicherer					1.140
Netto				480	1.581
Aufwendungen für Versicherungsfälle					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					2.605
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				20	20
Anteil der Rückversicherer					2.518
Netto				20	107
Veränderung sonstiger versicherungs-technischer Rückstellungen					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					-39
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				-64	-64
Anteil der Rückversicherer					-5
Netto				-64	-98
Angefallene Aufwendungen					507
Verwaltungsaufwendungen					96
Gesamtaufwendungen					603

**Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG**

	Geschäftsbereich für Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpf		
	Kranken- versicherung C0210	Versicherung mit Überschuss- beteiligung C0220	Index- und fondsgebundene Versicherung C0230	Sonstige Lebens- versicherung C0240	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen C0250	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungsverpflichtungen) C0260	Krankenrück- versicherung C0270	Lebensrück- versicherung C0280	Gesamt C0300
Gebuchte Prämien									
Brutto	R1410								
Anteil der Rückversicherer	R1420								
Netto	R1500								
Verdiente Prämien									
Brutto	R1510								
Anteil der Rückversicherer	R1520								
Netto	R1600								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto	R1610								
Anteil der Rückversicherer	R1620								
Netto	R1700								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710								
Anteil der Rückversicherer	R1720								
Netto	R1800								
Angefallene Aufwendungen	R1900								
Sonstige Aufwendungen	R2500								
Gesamtaufwendungen	R2600								

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0090	C0090	C0090	C0090	C0090	
	R0010	C0010	C0090	C0090	C0090	C0090	C0070
		C0080	Schweiz	C0090	C0090	C0090	C0140
Gebuchte Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	2.240					2.240
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	71	409				480
Anteil der Rückversicherer	R0140	1.140					1.140
Netto	R0200	1.172	409				1.581
Verdiente Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	2.240					2.240
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	71	409				480
Anteil der Rückversicherer	R0240	1.140					1.140
Netto	R0300	1.172	409				1.581
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	2.605					2.605
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	0	19				20
Anteil der Rückversicherer	R0340	2.518					2.518
Netto	R0400	87	19				107
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	-39					-39
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	-64				-64
Anteil der Rückversicherer	R0440	-5					-5
Netto	R0500	-33	-64				-98
Angefallene Aufwendungen	R0550	423	84				507
Sonstige Aufwendungen	R1200						96
Gesamtaufwendungen	R1300						603

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0220	C0230	C0230	C0230	C0230	
Gebuchte Prämien							
Brutto	R1410						
Anteil der Rückversicherer	R1420						
Netto	R1500						
Verdiente Prämien							
Brutto	R1510						
Anteil der Rückversicherer	R1520						
Netto	R1600						
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto	R1610						
Anteil der Rückversicherer	R1620						
Netto	R1700						
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710						
Anteil der Rückversicherer	R1720						
Netto	R1800						
Angefallene Aufwendungen	R1900						
Sonstige Aufwendungen	R2500						
Gesamtaufwendungen	R2600						

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	CO140	CO150	CO160	CO170	CO180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes					
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber					
Zweckgesellschaften und					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet					
Beste Schätzwert					
<i>Prämienrückstellungen</i>					
Brutto — gesamt				-253	-417
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber					
Zweckgesellschaften und					
Finanzrückversicherungen nach der					
Anpassung für erwartete Verluste					
aufgrund von Gegenparteiausfällen					
Beste Schätzwert (netto) für					
Prämienrückstellungen				-253	-676
<i>Schadenrückstellungen</i>					
Brutto — gesamt				180	5.803
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber					
Zweckgesellschaften und					
Finanzrückversicherungen nach der					
Anpassung für erwartete Verluste					
aufgrund von Gegenparteiausfällen					
Beste Schätzwert (netto) für					
Schadenrückstellungen				180	601
Beste Schätzwert gesamt — brutto				-73	5.386
Beste Schätzwert gesamt — netto				-73	-74
Risikomarge				58	185
Umfang der Übergangsmaßnahme bei					
versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen					
als Ganzes berechnet					
Beste Schätzwert					
Risikomarge					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt					
Versicherungstechnische Rückstellungen — ge				-14	5.572
Einforderebare Beträge aus					
Rückversicherungen/gegenüber					
Versicherungstechnische Rückstellungen					
abzüglich der einforderebaren Beträge aus				-14	111

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.19.01
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zrechnungsjahr 20020 Schadenjahr
Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr										Summe der Jahr (kumuliert) C0180
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160
Vor											0
N-9	66	406	175	695	8	7	2	0	0	2	1.362
N-8	66	21	219	94	86	15	992	84	90	0	1.667
N-7	72	243	322	9	0	0	0	0	0	0	646
N-6	201	172	-4	37	2	0	0	0	0	0	408
N-5	683	165	371	84	-12	2	0	0	0	0	1.293
N-4	112	117	66	-65	0	0	0	0	0	0	230
N-3	438	-9	1.000	59	0	0	0	0	0	0	1.489
N-2	162	184	22	0	0	0	0	0	0	0	368
N-1	294	279	0	0	0	0	0	0	0	0	572
N	35	0	0	0	0	0	0	0	0	0	35
Gesamt											12.694

Schadenjahr/Zrechnungsjahr 20020 Schadenjahr
Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten) C0170
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160
Vor											0
N-9	0	0	0	0	0	0	10	17	0	0	12
N-8	0	0	0	0	0	52	19	202	2.103	0	2.109
N-7	0	0	0	0	67	9	2	77	0	0	78
N-6	0	0	0	526	710	577	708	0	0	0	713
N-5	0	0	830	11	6	31	0	0	0	0	31
N-4	0	1.197	84	16	27	0	0	0	0	0	27
N-3	1.320	1.816	597	405	0	0	0	0	0	0	408
N-2	331	185	234	0	0	0	0	0	0	0	236
N-1	1.796	1.906	0	0	0	0	0	0	0	0	1.917
N	272	0	0	0	0	0	0	0	0	0	274
Gesamt											5.803

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

5.23.01 Eigenmittel

	Gesamt C0010	Tier 1 – nicht gebunden C0020	Tier 1 – gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	576		576		
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit					
Überschussfonds					
Vorzugsaktien					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio					
Ausgleichsrücklage	3.646	3.646			
Nachrangige Verbindlichkeiten					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Abzüge					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	4.222	4.222			
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG					
Anderer Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG					
Sonstige ergänzende Eigenmittel					
Ergänzende Eigenmittel gesamt					

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.25.01

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010		
Gegenparteausfallrisiko	R0020		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050		
Diversifikation	R0060		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100		
	109		
	809		
	1.227		
	952		
	-974		
	2.123		

		C0100
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sondervverbände/ MAP	R0120	
Operationelles Risiko	R0130	162
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	2.284
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	2.284
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sondervverbände	R0420	
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sondervverbände für Artikel 304	R0440	

**Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019
Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG**

Vorgehensweise beim Steuersatz

Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	Ja/Nein
		C0109
3 - Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern verwendet wird		

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

LAC DT	R0640	LAC DT
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	C0130
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
maximale LAC DT	R0690	

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.28.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0010	
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	232

	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	
	C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	87
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	414
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	605
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	480

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040	
MCR _L -Ergebnis	R0200	

	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus Index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der gesamten MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	232
SCR	R0310	2.284
MCR-Obergrenze	R0320	1.028
MCR-Untergrenze	R0330	571
Kombinierte MCR	R0340	571
Absolute Untergrenze MCR	R0350	3.600
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.600

